



**Verkehrsstrafrecht
Ordnungswidrigkeiten
Bamberg 2007**

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz/Heidelberg April 2007

V 5.41

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen
finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge)

Inhaltsverzeichnis

1. § 24a StVG Drogen
2. Atemalkohol
3. Fahrverbot § 25 StVG
4. Jugendstrafrecht
5. Trunkenheit
6. Eingriff in den Straßenverkehr und Straßenverkehrsgefährdung
7. Fahrverbot
8. Entziehung der Fahrerlaubnis
9. Einziehung eines Fahrzeuges
10. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
11. Verwaltungsrechtliche Anmerkungen

1. Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen § 24a StVG

Die Geldbuße

Die Bemessung der Geldbuße erfolgt nach §§ 24a StVG i.V.m. § 17 OWiG. Das an sich geltend Höchstmaß von 1.000 € für den vorsätzlichen Verstoß wird damit überschritten: für den ersten fahrlässigen Verstoß eine Geldbuße von 250 €, für den zweiten Verstoß eine Geldbuße von 500 € und für den dritten Verstoß eine Geldbuße von 750 €. Ein Wiederholungsfall liegt auch vor, wenn die Vorverurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB erfolgte.

Fahrverbot

Folge einer Ordnungswidrigkeit ist in der Regel ein Fahrverbot. Dieses Fahrverbot wird bei einem Ersttäter für einen Monat angeordnet. Der Betroffene der bereits eine oder mehrere einschlägige – noch nicht tilgungsreife – Eintragungen im Verkehrszentralregister hat, muss mit einem **zwei** oder **drei Monate** dauerndes Fahrverbot rechnen.. Dies ist ein **gesetzliches Regelfahrverbot**.

Das Vorliegen einer Trunkenheitsfahrt nach § 24a Abs. 1 StVG begründet die gesetzliche **Indizwirkung**, weiterer Tatumsstände bedarf es nicht mehr. Diese Indizwirkung ist aber auf der Tatbestandsebene widerlegbar, es muss bei dem Betroffenen zu einer außergewöhnlichen Härte führen, damit ein Richter von dem Regelfahrverbot absehen kann. Voraussetzung ist in der Regel, dass der Betroffene unabdingbar einschneidende über den Normalfall weit hinausgehende wirtschaftliche oder soziale Nachteile erleidet, die ein Fahrverbot nicht mehr verhältnismäßig erscheinen lassen.

Eine Voreintragung im Verkehrszentralregister mit Fahrverbot darf bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 25 II a StVG nicht berücksichtigt werden, wenn sie tilgungsreif ist.

OLG Dresden, Beschluss vom 01.11.2005, Ss (OWi) 562/05 = DAR 2006, 161

Drogen § 24a StVG

Die Regelung des § 24a Abs. 2 StVG ist verfassungsgemäß soweit eine Teilnahme am Straßenverkehr als Führer eines Kraftfahrzeuges und der Wirkung von Drogen bußgeldbewehrt ist. Voraussetzung ist jedoch, dass zumindest eine Drogenkonzentration im Blut nachgewiesen wird, die eine Wirkung noch möglich erscheinen lässt. Dies ist bei einer Konzentration von 0,5 ng/ml jedoch ausgeschlossen.

BVerfG, Beschluss vom 21.12.04, 1 BvR 2652/03 = SVR 2005, 77 = NZV 2005, 270= StV 2005, 383

Das objektive Tatbestandsmerkmal „unter der Wirkung“ erfordert **keine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit**. Es ist vielmehr dann

gegeben, wenn einer der Wirkstoffe der in der Anlage zum StVG genannten Substanzen im Blut nachgewiesen ist. § 24a Abs. 2 StVG ist ein Gefährdungstatbestand, der ein generelles Verbot ausspricht und nicht an einen qualifizierten Grenzwert anknüpft. Nach einer Fortschreitung der Analysemethoden kann bei Spuren nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Nachweis- und Wirkungsdauer wie noch vom Gesetzgeber angenommen wurde, in jedem Fall identisch ist. Eine verfassungskonforme Anwendung erfordert daher, dass eine Wirkung nur angenommen werden kann, wenn die betreffende Substanz in einer Konzentration nachweisbar, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt. Dies ist dann der Fall, wenn der zumindest in der Empfehlung der Grenzwertkommission vom 20.04.2002 empfohlene Nachweiswert erreicht ist, der für THC derzeit bei 1ng/ml liegt. Im Blut des Betroffenen waren 0,26 mg/l Amphetamine nachgewiesen worden. Der empfohlene Nachweiswert war damit deutlich überschritten. Eine Wirkung von Cannabis konnte jedoch nicht mehr festgestellt werden. Im Körper des Betroffenen wurden lediglich 2 ng/ml der psychoinaktiven Substanz THC - Carbonsäure nachgewiesen, wodurch lediglich ein Hinweis auf einen zeitlich länger zurückliegenden Konsum gegeben wird.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.04.2005, 1 Ss 50/05 = VRS 108, 442 = StV 2005, 443 = NZV 2005, 430

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist, außer Acht lässt und so pflichtwidrig handelt und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht. Fahrlässigkeit liegt auch vor, wenn er die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, mit ihr aber nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten. Allerdings darf die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dahingehend verstanden werden, dass Wirkstoffkonzentrationen von über 1 ng/ml THC in jedem Fall **zugleich den Vorwurf der Fahrlässigkeit** gegen den Betroffenen begründen. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich festgestellt, dass der Wirkstoffnachweis ab Werten von 1 ng/ml den Rückschluss erlauben, der Betroffene habe bei seiner Teilnahme am Straßenverkehr unter der Wirkung des Rauschmittels gestanden. Damit klärt das Gericht die tatsächlichen Voraussetzungen.

Fahrlässigkeit im Sinne von § 24a Abs. 2 StVG bezieht sich nicht alleine auf den Konsumvorgang sondern auch auf die Wirkung. Lässt sich ein Betroffener unwiderlegt dahingehend ein, dass der letzte Konsum drei Tage zurücklag und eine übliche Konsummenge (einen Joint) genossen wurde, so musste der Betroffene nicht ohne weiteres erkennen, dass er noch drei Tage später unter der Wirkung von Betäubungsmitteln steht.

OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.2005, 4 Ss OWi 215/05 = NZV 2005, 428

2. Atemalkohol

2.1. Grundlagenentscheidung

BGH, Beschluss vom 3.4.2001, 4 StR 507/00 = VRS 100,364

Der mit einem Bauart zugelassenen und geeichten **Atemalkoholmessgerät** gewonnene Atemalkoholmesswert ist für die Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 24a Abs. 1 StVG unmittelbar verwertbar, Sicherheitsabschläge sind nicht notwendig.

Die Gesetzentstehung des § 24 a Abs. 1 StVG belegt, dass die dort festgelegten AAK-Grenzwerte von 0,25 mg/l bzw. 0,40 mg/l aus den BAK-Grenzwerten von 0,5 Promille und 0,8 Promille abgeleitet worden sind. Gleichwohl handelte sich um voneinander unabhängige tatbestandliche Voraussetzungen. Das folgt schon daraus, dass ungeachtet eines vom Gesetzgeber insoweit gewählten konstanten Umrechnungsfaktor von 1:2000 eine direkte Konvertierbarkeit von AAK- in BAK-Werte ausgeschlossen ist. Allerdings muss klar sein, dass die gemessene AAK nur als Richtgröße anzuerkennen ist (Hentschel NJW 1998, 2385). Dies liegt in der Natur der Sache und ist deshalb implizit Grundlage der Anerkennung der Atemalkoholprobe als forensisch beweiskräftiges Verfahren durch den Gesetzgeber. Das Verfahren ist unbedenklich und ohne Sicherheitsabschläge anzuwenden, wenn die Verfahrensbestimmungen beachtet werden: Zeitablauf seit Trinkende mindestens 20 Minuten, Kontrollzeit von 10 Minuten vor der AAK-Messung, Doppelmessung im Zeitabstand von maximal 5 Minuten und Einhaltung der zulässigen Variationsbreite zwischen den Einzelwerten.

2.2. Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg, Die Justiz 2005, 265

Neben den allgemeinen Anforderungen muss das Gerät vor jeder Messung neu kalibriert werden. Der zuständige Beamte für das Gerät muss schriftlich bestellt werden. Es muss bezüglich der Betroffenen eine Belehrung erfolgen über die Freiwilligkeit.

Durchgeführt werden darf die Atemalkoholmessung nur durch geschulte Beamte. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorherigen Daten gelöscht sind.

Misslingt ein Messzyklus oder erfolgt eine Fehlermessung, kann diese wiederholt werden. Nach drei Messzyklen ist die Atemalkoholmessung jedoch abzubrechen.

Die Differenz der beiden Messungen darf max. (bei Werten unter 0,4 mg/l) max. 0,04 mg/ml betragen. Bei höheren Werten darf der Unterschied max. 10 % betragen. Besonderheiten der Messungen sind im Lastenheft zu dokumentieren.

Atemalkohol

OLG Dresden, Beschluss vom 08.02.2005, Ss (OWi) 32/05 = VRS 108, 279 = DAR 2005, 226

1. Das Messgerät Träger Alcotest 7110 ist ein standardisiertes Messverfahren. Mit dem Verfahren muss sich das Gericht nur auseinandersetzen, wenn Anhaltspunkte für Fehler oder Abweichungen vorliegen. Im vorliegenden Fall sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die zwingend notwendige Wartezeit von mindestens 20 Minuten zwischen Trinkende und Messbeginn nicht eingehalten wurde. Die fehlenden Feststellungen führen zur Aufhebung des angegriffenen Urteils, weil eine Nichteinhaltung der Wartezeit die Unverwertbarkeit der Alkoholmessung zur Folge hat. Der Fehler kann auch nicht durch einen Sicherheitsabschlag ausgeglichen werden.

In der neuen Verhandlung werden zwei Jahre vergangen sein: Nach der gesetzgeberischen Intention hat das Fahrverbot in erster Linie eine Erziehungsfunktion und ist als „Denkzettel – und Besinnungsmaßnahme“ gedacht und ausgeformt (BVerfGE 27, 36). Von ihm soll eine warnende Wirkung auf den Betroffenen ausgehen, sich künftig Verkehrsordnungsgemäß zu Verhalten, um sich nicht wieder der besonders lästigen oder gar beruflichen und wirtschaftlich beeinträchtigenden Wirkung eines befristenden Verbots auszusetzen. Dabei setzt der Gesetzgeber auf die normalerweise ablaufenden Lernprozess des Kraftfahrers, der im möglichst zeitnahen Abstand zum Verkehrsverstoß einzusetzen soll, umso eindringlich und nachhaltig zu wirken. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Fahrverbot seinen Sinn verloren haben kann, wenn zwischen dem Verkehrsverstoß und der Verhängung der Maßnahme ein erheblicher Zeitraum liegt und in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten festgestellt worden ist. Im allgemeinen wird eine Frist von zwei Jahren für ausreichend gehalten.

standardisiertes Messverfahren

Bei Atemalkoholmessverfahren kann auf die ausdrückliche Bezeichnung der Art des Messgerätes verzichtet werden, wenn sich der Gerätetyp unzweifelhaft aus den Urteilsgründen ergibt.

OLG Bamberg, Beschluss vom 09.02.2006, 3 Ss OWi 1376/05 = BA 2006,409 = VRR 2006, 147

1. Da das Gerät von Dräger Alcotest 7110 Evidential das einzig zugelassene Messgerät für Atemalkoholmessungen ist, bedarf es keiner ausdrücklichen Ausführungen, welches Gerät eingesetzt wurde. In einem Urteil wegen des Verstoßes gem. § 24a Abs. 1 StVG – Atemalkohol - muss der Richter in den Urteilsgründen nur dann Ausführungen zur Ordnungsgemäßheit des Messverfahrens machen, wenn entweder konkrete Anhaltspunkte für Messfehler von dem

Betroffenen oder einem anderen Verfahrensbeteiligten behauptet werden oder solche offenkundig sind.

Bei Verfahren nach § 24a StVG muss nur das angewandte Messverfahren und das Messergebnis (Mittelwert) mitgeteilt werden. Weitere Feststellungen sind nicht erforderlich, solange nicht die Betroffene oder andere Beteiligte Fehler im Messverfahren geltend machen. Dabei bedarf es auch nicht der Feststellung von Einzelmesswerten.

2. Eine Geldbuße von 500,00 € ist keine geringfügige Geldbuße mehr. In solchen Fällen muss das Amtsgericht bei der Bemessung der Geldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen von Amtswegen aufklären. Auch reichen nicht allgemeine Ausführungen zum Fahrverbot in diesen Fällen. Nicht ausreichend ist es, wenn das Amtsgericht lediglich ausführt, es habe kein Grund bestanden, von dem Regel Fahrverbot abzuweichen.

3. Gleiches gilt für die Verhängung des Fahrverbotes. Der Tatbestand des § 24a Abs. 1, 1. Alternative StVG führt zwar regelmäßig zur Anordnung eines Fahrverbots. Die beschränkte Begründungspflicht enthebt das Gericht aber nicht der Pflicht zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die ausnahmsweise ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen.

OLG Dresden, Beschluss vom 03.01.05, Ss (Owi) 629/04 = SVR 2005, 152 = VRS 108,114 = DAR 2005, 224 = NStZ – RR 2005, 117 = NZV 2005, 328

Standardisiertes Messverfahren

OLG Hamm, Beschluss vom 26.08.2004, 4 Ss OWi 562/04 = BA 2005, 483 = zfs 2004, 583

Werden keine Einwände gegen die Messung erhoben, reicht die Feststellung des Messverfahren aus. Trägt der Betroffene jedoch schon vor der Hauptverhandlung Unregelmäßigkeiten vor, ist über den Vorgang Beweis zu erheben. Dies gilt umso mehr, wenn der Atemalkohol lediglich genau 0,25 mg/l ausmacht.

Urteil

Es reicht aus, wenn der Tatrichter in seinem Urteil die Messmethode und den festgestellten Atemalkoholwert mitteilt. Weiteren Angaben bedarf es nicht mehr. Insbesondere nicht die Einzelmesswerte.

OLG Hamm, Beschluss vom 13.09.04, 2 Ss Owi 462/04; OLG Hamm, Beschluss vom 13.09.04, 2 Ss Owi 449/04

Urteil und Messverfahren

Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24 a StVG ist es derzeit ausreichend, wenn in den tatsächlichen Feststellungen mitgeteilt wird, dass eine „Atemalkoholmessung“ durchgeführt worden ist und der festgestellte Wert mitgeteilt. OLG Hamm Beschluss vom 13.09.04, 2 Ss Owi 499/04 = VRS 107, 470

Urteil und Fahrverbot

Die Entscheidungsgründe müssen bei der Atemalkoholermittlung die beiden Einzelwerte angeben. Dies ist auch bei der Software MK III notwendig, da Erkenntnisse vorliegen, dass nicht in allen Fällen von diesen Messgeräten fehlerfreie Mittelwertbildungen vorgenommen werden.

Besondere Anforderungen bei einem **Fahrverbot gegenüber schwerbehinderten Fahrern**. Bedeutet das Fahrverbot für den Betroffenen eine schwere, nahezu unerträgliche Härte, so darf es gleichwohl nicht verhängt werden, auch wenn es in der Regel geboten ist. Dies wird angenommen bei drohendem Verlust des Arbeitsplatzes oder Verlust der wirtschaftlichen Existenz. Aber auch andere schwere bis existenzielle persönliche Nachteile können es rechtfertigen, von der Verhängung eines Fahrverbotes abzusehen. Dies ist der Fall, bei schweren körperlichen Behinderungen die dazu führen, dass der Betroffene zur Erfüllung seiner alltäglichen Lebensbedürfnisse auf die Mitbenutzung eines Kfz angewiesen ist. Eine schwere Gehbehinderung allein rechtfertigt allerdings noch nicht ein Absehen von einem Fahrverbot aber nach Berücksichtigung des Einzelfalles eine Querschnittslähmung (so auch für einen Rollstuhlfahrer).

Brandenburgisches OLG Beschluss vom 10.03.2004 1 Ss (OWi) 37B/04 = VRS 107,49

Alkotest 7410

OLG Stuttgart, Beschluss vom 13.01.2004, 4 Ss 581/03 = BA 2005, 491

Mit dem Vortestgerät Alkotest 7410 kann der unmittelbare Nachweis einer Mindestblutalkoholkonzentration nicht geführt werden.

StVG § 24a, StGB 316

Aus einem bestimmten Atemalkoholwert darf nicht auf die Höhe der Blutalkoholkonzentration geschlossen werden. Umgekehrt hat die Bestimmung des Blutalkohols nach der Atemalkoholprobe einen günstigeren Wert gegeben, ist dieser bei § 24a StVG nicht zu berücksichtigen

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.9.2001, 1 Ss 212/01=VRS 102, 117).

Dritte Dezimalstelle

Thüringer OLG, Beschluss vom 08.07.05, 1 Ss 22/05 = VRS 110, 32

Bei der Atemalkoholmessung mit Draeger Alcotest 7110 muss das Messverfahren und der Mittelwert mitgeteilt werden. Dies ist allerdings ausreichend, wenn nicht konkrete Einwendungen gegen das Messverfahren erhoben werden. Bei der Berechnung des

Mittelwertes ist allerdings die dritte Dezimalstelle außer Betracht zu bleiben. Auch eine Aufrechnung findet nicht statt.

Für die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration bleibt die dritte Dezimalstelle außer Betracht. Dies kann von Bedeutung sein, wenn die Einzelmessungen ergeben: 0,259 und 0,248. Dies ergibt bei Berücksichtigung der dritten Dezimalstelle einen Wert von 0,253. Wird die dritte Stelle nicht berücksichtigt, ergibt dies einen Mittelwert von 0,245 und keine Ordnungswidrigkeit.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.11.2005, 3 Ss 767/05

Abweichung der Messergebnisse

In den Feststellungen muss dargetan sein, dass die zulässige Variationsbreite zwischen den Einzelwerten der Atemalkoholmessung eingehalten worden ist. Hierzu ist es erforderlich, dass die Einzelmesswerte mitgeteilt werden. Nur so kann eine unzulässige Mittelwertbildung durch Aufrundung ausgeschlossen und die Einhaltung der nach der DIN VTE 405 Teil 3 Ziff. 6.1 höchstzulässigen Differenz zwischen den beiden Einzelmesswerten der AAK (0,04 mg/l bei einem Mittelwert bis 0,4 mg/l und 10 % des Mittelwertes bei Mittelwerten über 0,40 mg/l) überprüft werden.

OLG Jena, Beschluss vom 22.03.2004 (1 Ss 21/04) = DAR 2004, 598

Bei einer Abweichung der Messergebnisse von BAK und AAK von mehr als 0,4 ‰ liegt eine schwierige medizinische Frage vor, die nur durch einen ausgebildeten Experten zutreffend beurteilt werden kann. Die eigene Sachkunde des Gerichts wird in der Regel hierfür nicht ausreichen).

Blutalkohol um 03:40 Uhr 1,8 ‰

Atemalkohol um 03:25 Uhr 0,64 ‰

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.2.03, 1 Ss 121/02

Atemalkoholmessung

Wird die Wartezeit von mindestens 20 Minuten zwischen Trinkende und Durchführung der Atemalkoholmessung nicht eingehalten, ist das Ergebnis nicht verwertbar.

BayObLG, Beschluss vom 02.01.2004, 2 ObOWi 471/04 = NStZ 2005, 176 = NJW 2005, 234 = BA 2005, 492

Thüringisches OLG, Beschluss vom 01.09.2005, 1 Ss 211/05 = DAR 2006, 225 = VRS 111, 148

OLG Hamm, Beschluss vom 23.08.2004, 2 Ss 357/04 = DAR 2005, 227

Ist lediglich die Einhaltung der Wartezeit von 20 Minuten nicht festgestellt, andererseits aber den Urteilsfeststellungen zweifelsfrei

zu entnehmen, dass eine Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten vor der Messung eingehalten wurde, ist die Messung verwertbar. Die 10-minütige Wartezeit ist gegenüber der 20-Minütigen Wartezeit seit Trinkende das wesentliche bedeutendere Kriterium.

Atemalkohol und Hyperventilation

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.12.2005, 2 Ss OWi 319/05

Gegen den Betroffenen war wegen Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG mit Bußgeldbescheid eine Geldbuße von 250,00 € sowie ein Fahrverbot von einem Monat ausgesprochen worden. Auf den Einspruch hin sprach das Amtsgericht ihn frei. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft lässt sich allein durch die Messtechnik des Atemalkoholmessgeräts Dräger Alcotest 7110 Evidential im Grenzbereich von 0,25 mg/l Alkohol eine entscheidungserhebliche Beeinflussung durch Hyperventilation nicht ausschließen. Nach dem Stand der aktuellen Wissenschaft (Schuff u.a. BA 2002, 244) kann das Messergebnis durch Hyperventilation beeinflusst werden.

Tateinheit, ne bis in idem

Thüringer OLG, Beschluss vom 5.1.2006, 1 Ss 179/04

Ein Verstoß gemäß § 24a StVG und Fahren ohne Anlegen eines Sicherheitsgurtes sind eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinne. Ein Bußgeldbescheid wegen Fahrens ohne Anlegen eines Sicherheitsgurtes, gegen den kein Einspruch eingelegt wird entfaltet mithin eine Sperrwirkung wegen der Verfolgung der Trunkenheitsfahrt im Sinne von § 24a StVG. Ein gleichwohl erlassener Bußgeldbescheid ist nicht nichtig gemäß § 84 Abs. 1 OWiG. Ein entsprechendes Verfahren ist einzustellen. § 84 Abs. 1 OWiG knüpft auch ausdrücklich an die Rechtskraft der früheren Entscheidung über dieselbe Tat an. Er ist nicht verletzt, wenn der frühere Bußgeldbescheid bei Erlass des späteren noch nicht rechtskräftig ist.

6.3. Wartezeit

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.04.04, 1 Ss 30/04 = SVR 2005, 114 = NZV 2004, 426 = VRS 107, 52

Jedenfalls bei knapp über dem gesetzlichen Gehaltswerten liegenden Atemalkoholergebnissen ist die Verwertung unverwertbar, wenn nicht sichergestellt ist, dass die 20 Minuten Wartezeit nach Trinkende eingehalten wurden.

OLG Dresden, Beschluss vom 10.12.2003, Ss (OWi) 654/03 = BA 2005, 487

Auch in neusten wissenschaftlichen Untersuchungen wird keineswegs eine kürzere Wartezeit als 20 Minuten angenommen.

BayObLG, Beschluss vom 02.11.2004, 2 Ob OWi 417/04 = DAR 2005,40

Erfolgt eine Alkoholmessung 19 Minuten nach Anhalten des Fahrers, ist dies nicht zu beanstanden. Nach der Lebenserfahrung liegt das Trinkende in diesen Fällen mindestens 20 Minuten zurück.

AG Hof Urteil vom 08.04.2004 3OWi 261 Js 1239/04

Fahrlässigkeit

Thüringer OLG, Beschluss vom 04.03.2005, 1 Ss 23/05 = VRS 109, 61 = BA 2005, 480

Anders als bei § 316 StGB knüpft § 24a StVG allein an das Erreichen einer bestimmten Alkoholkonzentration an. Da nach naturwissenschaftlich gesicherter Erkenntnis niemand während des Trinkens oder nach dem Trinken genau voraussehen kann, welche Blut- oder Atemalkoholkonzentration er später haben wird, ist der Vorwurf der Fahrlässigkeit im Rahmen des § 24a Abs. 3 StVG in der Regel schon auf Grund der Tatsache gerechtfertigt, dass der Betroffene trotz Kenntnis vorausgegangenen Alkoholgenusses das Fahrzeug geführt hat. Der Fahrlässigkeitsvorwurf kann lediglich ausnahmsweise entfallen, wenn der Grenzwert auf Grund unbemerkter und geschmacklich nicht wahrnehmbarer Alkoholzuführung erreicht oder überschritten wurde. Diese Tatsachen sind jedoch von dem Betroffenen geltend zu machen.

§ 24a StVG, Fahrlässigkeit

Thüringer OLG, Beschl. vom 16.1.2006, 1 Ss 80/05 = VRS 110, 443

Nach naturwissenschaftlicher Erkenntnis kann niemand vor dem, während oder nach dem Trinken genau voraussehen, welche BAK oder AAK er später haben wird. Der Vorwurf der Fahrlässigkeit ist daher schon in der Regel gerechtfertigt, wenn der Betroffene trotz Kenntnis vorausgegangenen Alkoholgenusses ein Fahrzeug führt. Ein Bußgeldausspruch muss allerdings aufgehoben werden, wenn sich der Tatrichter bei einer Geldbuße von 350,00 € nicht mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen auseinandersetzt. Das Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung „eines berauschenden Mittels“ ist Tatbestandsmerkmal. Vorsatz und Fahrlässigkeit müssen sich daher auch auf die „Wirkung“ erstrecken.

§ 24a setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit für das Fahren unter Einfluss berauschender Mittel voraus, dass subjektive Bewusstsein muss daher auch den Einfluss der Mittel erfassen. Lediglich der Nachweis der Wirkung soll entbehrlich sein. Für die Sorgfaltswidrigkeit reicht es aus, dass der Betroffene aus Gläsern fremder Gäste trank. Er muss damit rechnen, dass sich in den Gläsern anderer Gäste berauschende Substanzen aus dem Bereich der Betäubungsmittel befinden können. Dies ändert auch nichts daran, wenn er dies weder schmeckte noch spürte.

KG, Beschluss vom 7.10.2003 Ws (B) 338/02 = DAR 2003, 82

3. Fahrverbot

1. Bei der Anordnung eines Fahrverbotes muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein.
2. Bei der Entscheidung muss die Frist des § 25 Abs. 2a StVG beachtet werden, dem Richter steht kein Ermessen zu. Liegen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2a StVG vor, muss der Richter die Vergünstigung gewähren. Eine entsprechende Regelung ist in den Tenor der Entscheidung (auch bei einem Bußgeldbescheid) aufgenommen werden.
3. Tilgungsreife Vorverurteilungen dürfen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden
4. Augenblickversagen muss von dem Betroffenen geltend gemacht werden; dann ist der Richter aber auch verpflichtet, sich mit der Darstellung des Betroffenen in Urteil auseinander zu setzen.
5. Berufliche Auswirkungen der Entscheidungen muss der Richter berücksichtigen
6. Ein langer Zeitraum zwischen Vorfall und Urteil kann ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen.

Die Entscheidung, ob trotz der Verwirklichung eines Regeltatbestandes der Bußgeldkatalogverordnung der Einzelfall einen solchen Ausnahmecharakter hat, dass von einem Fahrverbot abgesehen werden kann, in erster Linie der **tatrichterlichen Würdigung** unterworfen. Dem Tatrichter steht jedoch kein rechtlich ungebundenes Ermessen zu; vielmehr ist der ihm verbliebene Entscheidungsspielraum durch gesetzlich niedergelegte und durch von der Rechtsprechung herausgearbeitete Zumessungskriterien eingengt und unterliegt insoweit hinsichtlich der Angemessenheit der verhängten Rechtsfolge der Kontrolle durch das Rechtsbeschwerdegericht. § 4 der BKatV konkretisiert im Sinne der Ermächtigungsnorm des § 26a Abs. 2 StVG die Anordnungsvoraussetzungen eines Fahrverbotes nach § 25 StVG als Regellaßnahme und gewährleistet damit die Gleichbehandlung der Betroffenen, wodurch auch ein Gebot der Gerechtigkeit erfüllt wird. Der Tatrichter muss deshalb die Grundentscheidung des Ordnungsgebers für Verkehrsverstöße der vorliegenden Art respektieren und für seine abweichende Entscheidung eine eingehende auf Tatsachen gestützte Begründung im Urteil dokumentieren. Nicht jeder berufliche Nachteil rechtfertigt eine Ausnahme vom Regelfahrverbot: Grundsätzlich darf vielmehr nur eine Härte ganz außergewöhnlicher Art, etwa der Verlust der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz, zum Verzicht auf ein Fahrverbot führen.

Beanstandet werden muss auch, wenn das Bußgeld beim Absehen von einem Fahrverbot wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG auf 1.000 € festgesetzt wird. Gemäß § 24a Abs. 4 StVG beträgt der Höchstbetrag der Geldbuße 1.500 €, bei fahrlässiger Begehungsweise somit gemäß § 17 Abs. 2 OWiG 750,00 €
 OLG Hamm, Beschluss vom 26.02.2004, 3 Ss OWi 58/04 = BA 2005, 166

Fahrverbot, Besonderheiten

Vom Regelfahrverbot kann unter Verdopplung der Regelgeldbuße jedenfalls dann abgesehen werden, wenn nach der Überzeugung des Gerichts das Fahrverbot den Arbeitsplatz des Betroffenen konkret gefährdet, der Betroffene geständig und verkehrsrechtlich nicht vorbelastet ist. Der gesetzliche Grenzwert von 0,25 mg/l war nur knapp überschritten, einer der Messwerte war knapp darunter. AG Lüdinghausen, Urteil vom 01.07.03, 10 Owi 23 Js 895/03-93/03

Ein vom Amtsgericht angenommener drohender Arbeitsverlust kann ein Absehen von einem Fahrverbot rechtfertigen. Der Tatrichter muss aber für diese seine Überzeugung vom Vorliegen eines Ausnahmefalles eine auf Tatsachen gestützte Begründung geben, die sich nicht nur in einer unkritischen Wiedergabe der Einlassung des Betroffenen erschöpfen darf. Allerdings dürfen entlastende Angaben des Betroffenen nicht ohne weitere Prüfung hingenommen werden, gegebenenfalls muss darüber Beweis erhoben werden. Auch ist die arbeitsrechtliche Durchsetzbarkeit einer angeblich drohender Kündigung vom Richter zu prüfen.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.08.03, 4 Ss Owi 466/03

Polizeiliches Fahrverbot

Vom Fahrverbot kann abgesehen werden, wenn der Betroffene auf Grund eines von der Polizei ausgesprochenen Fahrverbot bereits drei Monate lang sich von seinem Vater hat chauffieren lassen.

Vorwurf: Führen eines Kraftfahrzeuges mit 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut. Geldbuße 500,00 € sowie ein Fahrverbot von drei Monaten. Der Betroffene war vorbestraft wegen Trunkenheit im Verkehr (1998). Am 9.2.2002 verursachte er einen Unfall. Eine Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 0,51 Promille.

Der Tatrichter ist an die Indizwirkung der Vorbewertung durch den Bußgeldkatalog nicht gebunden. Er muss stets überprüfen, ob der zu beurteilende Fall von dem Durchschnittsfall aller vorkommende und damit vorbereiteten Fällen so erheblich abweicht, dass eine Abweichung von dem vorgesehenen Fahrverbot geboten ist. Hat ein Betroffener die vom Gesetzgeber gewollten negativen Folgen bereits de facto gespürt bedarf es in diesem speziellen Fall der „Denkzettel“ – und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots nicht mehr.

OLG Koblenz, Beschluss vom 06.01.2003, 2 Ss 274/02 =BA 2004, 533

Beharrlicher Verstoß

KG, Beschluss vom 17.11.2004, 3 Ws (B) 485/05 = NZV 2005, 330
Der Betroffene war wegen eines Verkehrsverstoßes zu einer Geldbuße von 350,00 € und einem Fahrverbot von drei Monaten verurteilt worden. Auf die Rechtsbeschwerde hin setzt das KG eine Geldbuße von 250,00 € fest und hält an einem Fahrverbot von drei Monaten fest. Es führt hierzu aus:

„Angesichts der Vielzahl und des Gewichts der festgestellten einschlägigen Vorbelastungen des Betroffenen, seine schnelle Rückfälligkeit und der vorsätzlichen Begehung der abgeurteilten Tat versteht es sich von selbst, dass zur Einwirkung des Betroffenen nur eine deutlich über dem Regelsatz liegende Geldbuße in Betracht kommt. Denn die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze berücksichtigen etwaige Eintragungen im Verkehrszentralregister nicht und gehen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von fahrlässiger Begehung aus. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint eine Geldbuße von 250,00 € angemessen.“

Außerdem bedarf es der Anordnung eines Fahrverbots, weil der Betroffene die Tat unter beharrlicher Verletzung seiner Pflichten als Kraftfahrzeugführer begangen hat. Nach § 25 Abs. 1 S. 1 StVG kann einem Betroffenen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Fahrverbot bis zu drei Monaten auferlegt werden. Beharrlich sind solche Zuwiderhandlungen, die ihrer Art oder den Umständen nach zwar nicht unbedingt grobe Pflichtverletzungen sind, deren zeit- und sachnahe wiederholte Begehung jedoch zeigt, dass dem Betroffenen die für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderliche rechtstreue Gesinnung und die notwendige Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlen. Die Anordnung eines Fahrverbotes wegen beharrlicher Geschwindigkeitsüberschreitung kann auch gerechtfertigt sein, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 1 BKatV nicht vorliegen, der beharrliche Pflichtverstoß aber von ähnlich starkem Gewicht ist.

Die Feststellungen weisen seit März 1999 insgesamt 11 Verkehrsordnungswidrigkeiten darüber hinaus eine strafrechtliche Verurteilung des Betroffenen wegen Nötigung im öffentlichen Straßenverkehr nebst einem Fahrverbot als Nebenstrafe aus. Neun der Ordnungswidrigkeiten betrafen zum Teil erhebliche Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und wurden wiederholt nicht nur mit Geldbußen sondern auch mit Fahrverboten von einem bis zu drei Monaten geahndet. Die Vorbelastungen, die schnelle Rückfälligkeit und der im vorliegenden Verfahren abgeurteilte **zehnte** und zudem vorsätzlichen Verstoß gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung **belegen** die beharrliche Pflichtverletzung eindrucksvoll.

Das Amtsgericht hat eine beharrliche Pflichtverletzung verneint und im Gegensatz zum Bußgeldbescheid von einem Fahrverbot abgesehen. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hat Erfolg. Der Betroffene hat vorgetragen, die Vorverurteilungen seien nicht korrekt gewesen, er sei genötigt worden den Einspruch gegen die früheren Bußgeldentscheidungen zurückzunehmen. In einem solchen Fall darf sich das Amtsgericht aber nicht mit der einseitigen Darstellung des Betroffenen begnügen, sondern muss den Sachverhalt umfassend aufklären. OLG Bamberg, Beschluss, vom 31.01.2006, 3 Ss OWi 86/06 = VRR 2006, 147

Es liegt ein Regelfall nach § 4 Abs. 2 S. BKatV vor. Die Indizwirkung der Regelbeispiele bedeutet aber nicht, dass der Tatrichter an sie in jedem Fall ausnahmslos gebunden ist. Vielmehr steht dem Tatrichter ein Ermessen zu, um Verstößen im Straßenverkehr mit im Einzelfall angemessenen Sanktionen zu begegnen. Es muss eine Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Betroffenen erfolgen. Danach muss sich ergeben, dass das Fahrverbot zur Aufrechterhaltung der Warn- und Denkmittelfunktion notwendig ist.

OLG Bamberg, Beschluss vom 14.12.2005, 3 Ss OWi 1396/05

Fahrverbot und Darstellung im Urteil

OLG Hamm 28.02.2005, 3 Ss OWi 46/05

Auch wenn ein Fahrverbot in der Regel anzuordnen ist, mindert dies nicht die Verpflichtung des Tatrichters, die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen festzustellen und zu prüfen. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren vermindert lediglich den Begründungsaufwand im Urteil.

Verhängt ein Tatrichter im Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Fahrverbot, muss sich aus dem Urteil ergeben, dass der Richter sich der Möglichkeit bewusst war, durch andere Maßnahmen auf den Betroffenen einzuwirken und zum Beispiel von einer höheren Geldbuße abzusehen. Ergibt sich dies nicht, kann dies ein Erörterungsfehler sein.

§ 25 Abs. 2a StVG Urlaub

OLG Hamm, Beschluss vom 03.03.2005, 2 Ss OWi 817/04= NZV 2005, 495

Ein Betroffener kann auf die Möglichkeit Urlaub zuzunehmen allerdings nur verwiesen werden, wenn er dies im Rahmen der Frist des § 25 Abs. 2a auch tatsächlich nehmen kann.

OLG Hamm, Beschluss vom 10.05.2005, 3 Ss OWi 163/05 = VA 2005, 160

Kann ein Arbeitnehmer nicht zusammenhängend Urlaub für einen Monat nehmen, kann dies ein Grund für das Absehen von einem Fahrverbot sein. Die Behauptung des Betroffenen muss aber kritisch überprüft werden.

Absehen vom Regelfahrverbot,

AG Hof, Urteil vom 30.05.06, 11 Owi 261 Js 3895/06 = Mitt.Bl. 2006, 168 = DAR 2007, 40

Der Betroffene hat nachgewiesen (57 Jahre alt), dass er keinen Fahrer beschäftigen kann und hat ein Schreiben der Sparkasse vorgelegt, dass kein weiterer Spielraum für ein Darlehen besteht. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des

Gerichtes fest, dass die Anordnung eines Fahrverbotes zu einer konkreten Existenzgefährdung führt. Die Zeugen haben angegeben, dass der Betroffene an fünf Tagen in der Woche auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist. Er muss darüber hinaus an zwei Tagen in der Woche teilweise an abgelegenen Orten übernachten. Er hat Fahrten in ganz Bayern durchzuführen, dabei muss er auch kleinerer Orte besuchen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schlecht erreichbar sind. Außerdem muss er Warenmuster in einem Umfang von ca. einem Kubikmeter mit sich führen. Er hat nicht die Möglichkeit das Fahrverbot mit Urlaub zu überbrücken. Ein Ersatzfahrer kann nicht bestellt werden. Somit ist trotz zweier Voreintragungen (wegen Geschwindigkeitsüberschreitung) und eines Verstoßes gemäß § 24a StVG ausnahmsweise bei Anhebung eines Bußgeldes aus 750,00 € ein Absehen vom Fahrverbot möglich.

Fahrlässigkeit

AG Nördlingen, Urteil vom 03.11.2003, 5 Owi 607 Js 103600/03
Wann und in welcher Menge ein Betroffener berauschende Mittel zu sich genommen hat, weiß nur der Betroffene selbst. Er trägt deshalb auch in vollem Umfang das Risiko, dass selbst bei späterer Führung (hier 14 Stunden) nach dem Konsum noch mehr als 1 ng/ml THC im Blut hat.

Auch in Fällen des § 24a StVG verliert das Fahrverbot nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren seine Wirkung als „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“.

OLG Koblenz, Beschluss vom 14.07.2005, 1 Ss 189/05 = BA 2006, 488

Bei einer THC Konzentration von mehr als 1 ng/ml ist dem Betroffenen wegen dem Fehlverhalten die Fahrerlaubnis im Verwaltungsrechtswege entzogen worden und nach einer MPU wieder erteilt worden, so stellt dies einen Umstand dar, der bei der Rechtsfolgenbemessung Berücksichtigung finden muss.

Drasch u.a. Unfälle und reale Gefährdung des Straßenverkehrs unter Cannabiswirkung, BA 2006, 441 : Auch bei Werten unter 1,0 ng/ml THC im Blut ist eine Gefährdung des Straßenverkehrs möglich und führt zu Unfällen.

Keine Besondere Härte - Fahrverbot

Allein auf die Behauptung eines Betroffenen, ihm drohe für den Fall des Fahrverbotes ein Verlust des Arbeitsplatzes, darf das Gericht seine Überzeugung nicht stützen. Der Tatrichter muss positiv feststellen, dass der Arbeitsplatz des Betroffenen bei einem unbeschränkten Fahrverbot gefährdet ist. Dies muss auch in Fällen, dass einzelne Fahrerlaubnisklassen ausgenommen werden beachtet werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 15.09.2005, 3 Ss OWi 591/05 = DAR 2006, 99

Der Betroffene fuhr mit einer um 41 km/h erhöhten Geschwindigkeit. Der Betroffene hat sich dahingehend eingelassen, dass ein einmonatiger Urlaub nicht in Betracht kommt. Er wurde daher vom Amtsgericht wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 200,00 € verurteilt, von einem Fahrverbot sah das Gericht ab. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Eine Existenzgefährdung muss aber positiv festgestellt werden. Zumindest muss der Tatrichter feststellen, dass ein einmonatiges Fahrverbot eine Kündigung nach sich zieht.

OLG Hamm, Beschluss vom 20.09.2005, 3 Ss OWi 610/05

Fahrverbot für Fernsehkommissar

Die Tatsache, dass der Betroffene als Schauspieler in Ausübung seiner künstlerischen Tätigkeit regelmäßig beim Führen eines Kraftfahrzeuges im Fernsehen präsentiert wird, rechtfertigt das Absehen von einem Fahrverbot nicht.

OLG Bamberg, Beschluss vom 31.03.2005, 2 Ss OWi 78/05 = NZV 2006, 218 = NJW 2006, 627 = DAR 2006, 399

Fahrverbot

Weder eine Betriebsrattätigkeit – Gesamtbetriebsrat mit Reisetätigkeit – noch Tätigkeit im Betrieb der Ehefrau mit Prokura und täglichen Besuch von Kunden rechtfertigt ein Absehen vom Fahrverbot.

OLG Hamm, Beschluss vom 22.08.2005, 3 Ss OWi 421/05

OLG Hamm, Beschluss vom 02.05.2005, 3 Ss OWi 468/05

Arbeitgeberbescheinigung

Eine mehr als 9 Monate alte Bescheinigung des Arbeitgebers ist nicht ausreichend, eine Gefährdung des Arbeitsplatzes zu belegen.

OLG Hamm, Beschluss vom 06.06.2005, 3 Ss OWi 41/05 = SVR 2005, 477

Bei einem Monatseinkommen von 4.000 € - 5.000 € ist es dem Betroffenen zumutbar, für die Dauer eines einmonatigen Fahrverbotes einen Fahrer einzustellen.

Anmerkung: Warum hat das AG nicht geprüft, ob eine saftige Erhöhung ausreichend ist?

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 31.10.2005, 10 OWi 400 Js 144/05 – 190/05 = DAR 2006, 165 = NZV 2006, 220

Fahrverbot für Gymnasiallehrerin

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 21.03.2005, 10 Owi 89 Js 366/05 = NZV 2005, 545

Die Betroffene ist verheiratet, Mutter zweier Kinder im Alter von 3 und 6 Jahren. Sie ist vom Beruf Lehrerin und in Teilzeit als „Springerin“ tätig und verdient monatlich 2000,- € Netto. Ihr Ehemann verdient monatlich mindestens 5.000,- € netto. Die Betroffene hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um vorwerfbare

43 km/h überschritten. Sie wurde zu einer Geldbuße von 150,- € verurteilt und ein Fahrverbot wurde angeordnet. Sie hatte zwei Voreintragungen wegen Überschreitung der Geschwindigkeit.

Das Gericht hält die Erhöhung der Regelgeldbuße von 100,- auf 150,- € für angemessen. Angesichts der Tatsache, dass die Betroffene entsprechend der Frist gem. § 25 Abs. 2a StVG das Fahrverbot in die Sommerferien verlegen kann, und mit ihrem Ehemann zusammen über ein Familieneinkommen verfügt, sind besondere Härten nicht gegeben.

Augenblicksversagen lag auch nicht vor. Sie hat angegeben, infolge von Blendung die Schilder nicht gesehen zu haben. Aufgrund einer Blendung entgegenkommender Fahrzeuge hätte sie vielmehr die Geschwindigkeit erheblich reduzieren müssen.

Absehen vom Fahrverbot

Fahrverbot - Absehen vom Fahrverbot

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.09.05, 1 Ss 106/05

Der Betroffene hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 38 km/h innerhalb einer Ortschaft überschritten. Das Amtsgericht verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 175,00 € und sah von der Verhängung eines Fahrverbots ab. Zur Begründung führte es aus, dass der Betroffene Taxifahrer sei und dies zu einer Existenzgefährdung führt. Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Von der Verhängung eines Regelfahrverbots darf nur abgesehen werden, wenn wesentliche Besonderheiten der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen vorhanden sind. Gewinnt der Tatrichter die Überzeugung, dass trotz des Regelfalls die Verhängung eines Fahrverbots unangebracht ist, hat er eine eingehende und nachvollziehbare, auf Tatsachen gestützte Begründung im Urteil wiederzugeben.

Absehen vom Fahrverbot

OLG Hamm, Beschluss vom 02.08.05, 3 Ss Owi 468/05

Der Betroffenen war bereits im Jahr 2003 vorgeahndet worden. Damals hatte er wie diesmal die zulässige Höchstgeschwindigkeit wesentlich überschritten. Das Amtsgericht verhängte ein Bußgeld, sah jedoch von einem Fahrverbot ab. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Auch in diesem Fall war es fehlerhaft, dass die Einzelheiten der Vorahndung (Bußgeldbescheid, Datum der Rechtskraft, etc.) nicht mitgeteilt wurden.

Fahrverbot/ Verhältnismäßigkeit

BayObLG, Beschluss vom 24.01.05, 2 ObOWi 757/04 = DAR 2005, 458

Die Anordnung eines Fahrverbotes ist nicht mehr verhältnismäßig, wenn der Betroffene sein Fahrzeug ohne Anlassen des Motors nur über eine sehr kurze Strecke (1 bis 2 Meter) bewegt hat, um einen anderen Kraftfahrer die Ausfahrt zu ermöglichen. Die Tatsache, dass dieser Kraftfahrer den Motor nicht gestartet hat, sondern es nur um 1 bis 2 Meter geschoben hat, bzw. hat zurückrollen lassen, spricht dafür, dass er mit dem Fahrzeug nicht wegfahren, sondern dem anderen nur die Ausfahrt ermöglichen würde. Bei dieser Sachlage erscheint die Anordnung eines Fahrverbotes bei diesem Betroffenen, bei dem keine Eintragung im VZR festgestellt werden kann, nicht mehr verhältnismäßig, sodass es im Wegfall kommt.

Entscheidungsspielraum des Tatrichters

OLG Hamm, Beschluss vom 03.03.2005, 2 Ss OWi 817/04 = VRS 108, 444

Zwar unterliegt die Entscheidung, ob trotz Vorliegen eines Regelfalls der konkrete Sachverhalt Ausnahmecharakter hat und demgemäß von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen werden kann, in erster Linie der Beurteilung des Tatrichters. Dem Tatrichter ist jedoch insoweit kein rechtlich ungebundenes, freies Ermessen eingeräumt, dass nur auf Vorliegen von Ermessenfehlern hin vom Beschwerdegericht überprüfbar ist. Der Entscheidungsspielraum des Tatrichters ist durch gesetzlich niedergelegte und von der Rechtssprechung herausgearbeitete Zumessungskriterien eingeeengt und unterliegt deshalb hinsichtlich der Angemessenheit der verhängten Rechtsfolge in gewissen Grenzen der Kontrolle durch das Beschwerdegericht. Teilt das Amtsgericht lediglich mit, dass eine drohende Gefährdung der beruflichen Existenz nicht festgestellt werden kann, reicht dies nicht aus. Dem Urteil muss sich entnehmen lassen, ob besonders schwerwiegende Folgen für den Betroffenen zu befürchten sind.

Zwar muss sich der Betroffene spätestens ab der Anordnung im Bußgeldbescheid hinsichtlich seiner Urlaubsplanung auf ein Fahrverbot einstellen. Allerdings muss das Fahrverbot und die hieraus resultierenden Folgen für den Betroffenen noch verhältnismäßig sein. D.h. das der Betroffene auch auf Wünsche seines Arbeitgebers hinsichtlich der Urlaubsplanung Rücksicht nehmen muss.

Gründe für ein Nichtabsehen

OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2005, 2 Ss OWi 285/05 = VRS 109,118

Begründet ein Amtsgericht ein Fahrverbot damit, dass der Betroffene **bewusst sein Aussehen** verändert habe, um die Identität zu verschleiern, so ist dies zumindest bedenklich. Dies lässt darauf schließen, dass zulässiges Verhalten eines Betroffenen strafscharfend herangezogen wurde. Zwar kann auch ein Berufskraftfahrer, der durch mangelnde Verkehrsdisziplin seine

Fahrberechtigung aufs Spiel setzt, sich nicht ohne weiteres darauf berufen, auf die Fahrerlaubnis angewiesen zu sein. Der Tatrichter muss jedoch, wenn er einen Ausnahmefall ablehnt, die berufliche Situation des Betroffenen und die Folgen eines Fahrverbotes für die wirtschaftliche Existenz im Urteil darlegen. Allein die Feststellung, eine „Existenzbedrohung oder gar vernichtende Gefährdung der beruflichen Existenz liegen nicht vor,“ reicht nicht aus.

Tilgungsreife Entscheidungen

OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.05, 3 Ss Owi 228/05 = VA 2005, 159 = DAR 2005, 693

Das Amtsgericht hat ein Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 2 verhängt. Hierbei hat es jedoch eine Voreintragung verwertet, die tilgungsreif gewesen ist. Vor Eintragungen während der Überliegefrist unterliegen einem Verwertungsverbot. Die Überliegefrist soll lediglich verhindern, dass eine Eintragung im Verkehrszentralregister gelöscht wird, obwohl weitere Entscheidungen während der Überliegefrist ergehen, aber dem Verkehrszentralregister noch nicht mitgeteilt wurden.

Fahrverbot

OLG Dresden, Beschluss vom 02.06.2005, Ss OWi 249/05 = VRS 109, 127 = NZV 2005, 490 = DAR 2005, 638

Alleinige Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Fahrverbots ist § 25 StVG. Liegt ein so genanntes Augenblickversagen vor, kann das AG feststellen, dass der Verkehrsverstoß nicht auf grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruht. Befährt ein Betroffener die Strecke erstmals und übersieht ein Ortseingangsschild, lässt die Randbebauung an dieser Stelle nicht auf eine innerörtliche Bebauung schließen, scheidet ein Fahrverbot aus.

Augenblicksversagen und Rotlicht

OLG Hamm, Beschluss vom 23.05.2005, 2 Ss OWi 295/05 = VRS 108, 450 = DAR 2005, 463 = NZV 2005, 489

1. Wird im Bußgeldbescheid wegen eines Rotlichtverstoßes nur die Straße, auf der der Verstoß begangen worden sein soll, nicht aber die genaue Lage der Lichtzeichenanlage angegeben, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides. Dies gilt jedenfalls, wenn der Betroffene aus dem gesamten Bußgeldbescheid entnehmen kann, welcher Verstoß ihm zu Last gelegt wird.

Gegenstand der Urteilsbildung im OWi-Verfahren ist die im Bußgeldbescheid bezeichnete Tat im prozessualen Sinne. Aufgabe des Bußgeldbescheides als Prozessvoraussetzung ist es, den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht und anderen denkbaren Tatvorwürfen abzugrenzen. Nach § 66 OWiG muss der Bußgeldbescheid die Tatbezeichnen, die den Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort der Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit, die angewendeten

Bußgeldvorschriften und die Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift ausfüllen. Der geschichtliche Vorgang der Tat muss so konkret schildert werden, dass dem Betroffenen klar ist, welches Geschehen Gegenstand der Ahnung sein soll und gegen welchen Vorwurf er sich verteidigen kann. Fehler bei der Inhaltlichen Verfassung des Bußgeldbescheides führen zu dessen Unwirksamkeit nur, wenn nach Einspruch eine tatsächliche tragfähige Grundlage für eine gerichtliche Sachentscheidung zählt, wenn besonders schwerwiegende Mängel gegeben sind.

2. Befindet der Tatrichter in dem Urteil, dass der Betroffene nach dem Abbiegen von der Hauptstraße relativ langsam gefahren sei und den Eindruck gemacht habe, als ob er etwas suche und als ob er ortsunkundig sei, so muss sich das Gericht zum möglichen Augenblicksversagen bei einem Rotlichtverstoß verhalten. Ausführungen dieser Art lassen auf ein entsprechendes Vorbringen des Betroffenen in der Hauptverhandlung schließen. Dies führt insbesondere dazu, dass das AG sich Gedanken zu subjektiven Vorwerfbarkeit machen muss, insbesondere zum Augenblicksversagen. Ein Augenblicksversagen hat zur Folge, dass subjektiv kein grober Vorwurf gemacht werden kann und das Fahrverbot, das in der Regel verwirkt ist, nicht ausgesprochen werden muss. Bei einer leichten Unaufmerksamkeit kann von einem Fahrverbot abgesehen werden.

Ein qualifizierter Rotlichtverstoß im Sinne von Nr. 132.2 der Bußgeldkatalogverordnung kann auch ausscheiden, wenn sich der Verkehrsverstoß zu verkehrsarmer Nachtzeit ereignet hat und besondere örtliche Gegebenheiten vorhanden sind.

Augenblicksversagen

Vorwerfbares Verhalten

OLG Dresden, Beschluss vom 10.05.2005, Ss (OWi) 886/04 = VRS 109, 57 = DAR 2005, 570 = zfs 2005, 572

Ein Augenblicksversagen scheidet aus, wenn in einer 30-Zone der Betroffene die an sich innerörtlich geltende Geschwindigkeit um 16 km/h überschritten hat. In einem solchen Fall droht der Verkehrsverstoß nicht auf einer augenblicklichen Unaufmerksamkeit, sondern auf der Nichtbeachtung weiterer Sorgfaltspflicht.

Geschwindigkeit/Ortseingang

OLG Dresden, Beschluss vom 02.06.2005, Ss (Owi) 249/05 = NZV 2005, 490

Hat der Betroffene das Ortseingangsschild übersehen und liegen weitere Anhaltspunkte, auf deren sich eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufdrängen müsse nicht vor, so kann man von einem Augenblicksversagen ausgehen. Im Fall des Augenblicksversagens scheidet ein Fahrverbot als Sanktion aus.

Dauer eines Augenblicks

OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.04, 3 Ss Owi 518/04 = SVR 2005, 151

Augenblicksversagen kann nur ein sehr kurzfristiges Fehlverhalten der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt sein. Hat ein Betroffener ein Schild übersehen, kann er sich auch nicht darauf berufen, dass die Messung kurz hinter dem die Geschwindigkeit beschränkenden Schild erfolgte. Denn die Abweichung war für die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht kausal. Ist er darüber hinaus in der Lage, dass das Verkehrsschild 5 bis 6 Sekunden zusehen, ist dies länger als ein Augenblick.

Bei dreispurigen **autobahnmäßig ausgebauten Landstraße mit Mittelleitplanke**, braucht ein auswärtiger Verkehrsteilnehmer nicht mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h zu rechnen. In einem solchen Fall muss sich das Amtsgericht **auch ohne das der Betroffene** sich hierauf berufen hat, mit einem Augenblicksversagen auseinandersetzen. Bei einem Fahrverbot muss sich das Gericht auch mit der Frage auseinandersetzen, ob bei einem **Außendienstmitarbeiter** eine außergewöhnliche Härte vorliegen kann. Sind seit Tatbegehung außerdem **20 Monate** vergangen und würde es bis zu einer neuen Hauptverhandlung einen weiteren Zeitraum in Anspruch nehmen, verliert die nochmalige Anordnung eines Fahrverbotes auf Grund des Zeitablaufes ihren Sinn.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30.11.2005, 1 Ss 120/05 = zfs 2006, 230 = NZV 2006, 325 = MittBl 2006, 79 = DAR 2006, 227

Liegt ein Augenblicksversagen vor, das seinerseits nicht auf grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruht, scheidet ein Fahrverbot aus. Übersieht ein Betroffener auf einer **vierspürigen weit ausgebauten Straße** das Ortseingangsschild, ist er ortsfremd und kann er auf Grund örtlichem Gegebenheiten den Eindruck haben, er befindet sich noch außerorts, liegt die Annahme des Augenblicksversagens nahe.

OLG Dresden; Beschluss vom 01.11.2005, Ss (OWi) 353/05 = zfs 2006, 52 = DAR 2006, 30

Fahrverbot Überholen

Übersieht ein Betroffener im Rahmen eines langen andauernden Überholvorganges mehrere die Geschwindigkeit beschränkende Schilder, so rechtfertigt dies nicht ein Absehen vom Regelfahrverbot, wenn der Überholvorgang deswegen so lange dauerte, weil das Fahrzeug des Betroffenen an einem ihm bekannten technischen Defekt leidet.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 04.03.2005, 10 Owi 82 Js 8256/04-234/04

Darstellung im Urteil

Wird die Behauptung, der Betroffene habe ein die Geschwindigkeit beschränkendes Zeichen sehen müssen, mit einem Beschilderungsplan untermauert, so müssen die Urteilsgründe Darlegungen zum Inhalt des Beschilderungsplans oder eine prozessordnungsgemäße Bezugnahme auf dem Beschilderungsplan enthalten.

KG, Beschluss vom 09.01.2006, 3 Ws (B) 550/05= DAR 2006,158

Verwechslung von Verkehrszeichen

Der Betroffene wurde wegen Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer Geldbuße und einem Fahrverbot verurteilt. Er hatte sich dahingehend eingelassen, er habe offensichtlich das Zeichen 280 mit dem Zeichen 282 verwechselt. Das OLG Koblenz stellte fest, dass Augenblicksversagen nicht gegeben ist. Beschleunigt jemand, muss er absolut sicher sein, dass die bislang geltende Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben wurde.

OLG Koblenz, Beschluss vom 12.09.2005, 1 Ss 235/05

Leuchtanzeige

Der Betroffene hat die Höchstgeschwindigkeit um 45 km/h auf der Autobahn überschritten. Das Amtsgericht hat ein Bußgeld von 200,00 € für erforderlich gehalten, von einem Fahrverbot jedoch abgesehen und ein Augenblicksversagen anerkannt.

Das Rechtsbeschwerdegericht hob die Entscheidung auf. Da es sich offensichtlich um eine Leuchtanzeige, die quer über die Autobahn gebaut wurde, handelt, scheidet nach Ansicht des OLG Hamm ein Augenblicksversagen regelmäßig aus, weil solche Schilderbrücken in der Regel häufig aus weiter Entfernung erkennbar sind.

OLG Hamm, Beschluss vom 18.08.2005, 3 Ss OWi 374/05

Härten**unangemessene Härte**

AG Waiblingen, Urteil vom 02.11.04, 6 Owi 62 Js 66238/04 = zfs 2005, 365

Der Betroffene ist seit 10 Jahren als Kraftfahrer tätig, davon 5 Jahre bei seinem derzeitigen Arbeitgeber. In dem Betrieb besteht keine Möglichkeit, ihn ohne Führerschein vorübergehend zu verwenden, Urlaub im Umfang vom einem Monat kann er nicht nehmen. Der Betroffenen wohnt auf dem Land und er Weg zur Arbeit beträgt 13 km, öffentliche Verkehrsmittel gibt es nicht. Im Verkehrszentralregister befinden sich keine Eintragungen. Irgendwie überfuhr er ein Rotlicht – er war hier ortsunkundig. In diesem Falle ist es nicht auszuschließen, dass von einem Augenblicksversagen auszugehen ist. Zum anderen würde die Verbüßung eines Fahrverbot zu einer unangemessenen Härte führen. Der notwendige Erziehungszweck ist auch durch die Erhöhung der Geldbuße

möglich. Von daher kommt eine **Verdopplung auf 250,00 €** in Betracht.

Besondere Härte

OLG Celle, Beschluss vom 23.12.2004, 211 Ss 145/04 = SVR 2005, 194

Der Tatrichter muss in jedem Einzelfall prüfen, ob eine besondere Härte bei der Anordnung eines Fahrverbotes für den Betroffenen gegeben sein könnte. Dies muss er im Urteil zum Ausdruck bringen.

wirtschaftlichen Verhältnisse

OLG Celle, Beschluss vom 02.03.2005, 222 Ss 55/05 (OWi) = zfs 2005, 314

Das Absehen von der Verhängung eines indizierten Fahrverbotes bedarf einer auf Tatsachen gestützten eingehenden Begründung, wobei nur Härten **ganz außergewöhnlicher Art**, sonstiger das Tatbild beherrschender außergewöhnlicher Umstände oder einer Vielzahl zusammentreffender durchschnittlicher Umstände in Betracht kommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn feststeht, dass das Fahrverbot zum Verlust des Arbeitsplatzes führt. Im Rahmen der Überzeugungsbildung darf das Tatgericht diesbezügliche Behauptungen aber nicht einfach hinnehmen, sondern muss sie im Urteil kritisch würdigen und hinterfragen. Auch wenn das Tatgericht dabei nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung vorgeht, kommt dies nur in Betracht, wenn aus der Einlassung nachvollziehbar lückenlose und widerspruchsfreie Feststellungen hergeleitet werden können, die auch allgemeinen Erfahrungssätzen standhalten.

Dies gilt umso mehr, als dem Betroffenen erst vier Monate vor der Begehung der jetzigen Tat eine Fahrerlaubnis neu erteilt wurde, nachdem ihm diese durch das Urteil des Amtsgerichts wegen eines Vergehens der fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung zuvor entzogen war. Nachdem selbst ein mehrmonatiger Fahrerlaubnisentzug dem Betroffenen nicht zu einem verkehrsgerechten Verhalten hat anhalten können, vermag nicht einzuleuchten, dass dieser Effekt nun mehr bereits durch eine erhöhte Geldbuße erreicht werden soll.

Außergewöhnliche Härte

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.10.2004, 1 Ss 178/04 = DAR 2005, 228

Um eine außergewöhnliche Härte auszuschließen muss sich das Gericht darüber im Klaren sein, ob im Gewerbebetrieb eines Betroffenen die Einstellung einer Hilfskraft über einen Zeitraum von einem Monat wirtschaftlich zumutbar ist, oder dieser dafür die Zeit geschlossen werden kann.

Das Gericht muss sich hierbei mit den Einkommensverhältnissen des Betroffenen auseinandersetzen, gegebenenfalls Bilanzen vorlegen lassen, aus denen sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens ergibt. Gerade für einen Kleinbetrieb, bei dem neben dem Inhaber lediglich eine Hilfskraft auf 400 € Basis beschäftigt ist, der auf die Benutzung des einzigen LKW angewiesen ist, kann in wirtschaftlich schweren Zeiten die Einstellung eines weiteren Arbeitnehmers, der zudem eine entsprechende Fahrerlaubnis besitzen muss, eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. Das Gericht hätte prüfen müssen, ob vom Fahrverbot eine bestimmte Kraftfahrzeugart ausgenommen werden könnte und oder bestimmte Fahrerlaubnisklassen. Es hätte weiter prüfen müssen, ob bestimmte Fahrzeugarten vom Fahrverbot auszunehmen sind.

Nachweis einer besonderen Härte

OLG Hamm, Beschluss vom 06.06.2005, 3 Ss OWi 141/05

Bei der Frage der besonderen Härte muss das Vorbringen des Betroffenen kritisch gewürdigt werden. Eine 9 Monate alte Bescheinigung des Arbeitsgebers, die schon anlässlich einer zurückliegenden Geschwindigkeitsüberschreitung erstellt wurde, reicht jedenfalls nicht aus. Als Folge eines Fahrverbotes hat ein Betroffener regelmäßig berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten hinzunehmen. Die mit der Verhängung des Fahrverbots verbunden Härten dienen gerade der Erziehung und Besinnung. Geht das Gericht davon aus, dass eine Gefährdung des Arbeitsplatzes vorhanden ist, muss es sich mit der Frage auseinandersetzen, ob dies Gefahren nicht durch Maßnahmen (Urlaub Ersatzfahrer) abgewertet werden können.

Geschwindigkeit – Arzt im Notfall

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.11.2004, 1 Ss 94/04 = NSTZ 2005, 414

Das Absehen von einem Fahrverbot ist gerechtfertigt, wenn ein Arzt auf der Fahrt zu einem Notfall die zulässige Geschwindigkeit überschreitet, weil er eine sofortige Behandlung für zwingend notwendig erachtet. Dies gilt auch, wenn ein Notarzt erreichbar wäre. Allerdings muss die Einlassung des Betroffenen dann kritischer Überprüfung unterzogen werden, wenn die Beweggründe nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind. Eine notstandsähnliche Situation kann den Wegfall des Fahrverbots auch ohne Erhöhung der Geldbuße rechtfertigen.

Geschäftsführer

Thüringisches OLG, Beschluss vom 10.01.2005, 1 Ss 239/04 = DAR 2005, 166 = VRS 108, 282 = **BA 2005, 379**

- Der Umstand, dass ein Betroffene Geschäftsführer eines Unternehmens ist, und auf seinen Führerschein angewiesen

ist, weil er Aufträge hereinzuholen hat, stellt keine Härte ganz außergewöhnlicher Art dar.

- Aus einem Urteil des Amtsgerichts muss sich aber ergeben, dass das Amtsgericht tatsächlich eigene Feststellungen getroffen hat.

Beschränkung des Rechtsmittels: Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschränkung ist, dass die Feststellungen des angefochtenen Urteils sowohl zur äußeren als auch zur inneren Tatseite ausreichend sind, um den Schuldspruch zu begründen. Das Urteil muss aufgehoben werden, wenn nicht deutlich wird, ob das Amtsgericht überhaupt eigene Feststellungen getroffen hat. Wird im Urteil nämlich lediglich der Schuldvorwurf des Bußgeldbescheides dargelegt und mitgeteilt, dass der Betroffene diese Ordnungswidrigkeit zugebe, reicht dies nicht. Zwar sind an die Gründe eines Urteils in Bußgeldsachen im Allgemeinen keine besonderen Anforderungen zu stellen. Sie müssen jedoch hinsichtlich des Schuldspruches so beschaffen sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht ihnen zur Nachprüfung einer richtigen Rechtsanwendung entnehmen kann, welche Feststellungen der Tatrichter zu objektiven und subjektiven Seite tatsächlich getroffen hat. Der Betroffene wurde wegen einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach **§ 24 a StVG** verurteilt. In diesen Fällen ist in der Regel ein **Fahrverbot** anzuordnen. Hieran sind Verwaltungsbehörden und Gerichte gebunden. Der Gesetzgeber hat in die § 24a StVG umschriebene Handlung als besonders verantwortungslos klassifiziert und die Bewertung hinsichtlich der Anordnung eines Fahrverbotes vorweggenommen. Deshalb kommt es auf weitergehende Pflichtverletzungen im Sinne grober oder beharrlicher Verletzungen der Pflichtnahme des Kraftfahrzeugführers nicht mehr an. Vielmehr indiziert die Begehung derartiger Ordnungswidrigkeiten kraft Gesetzes regelmäßig einen erheblichen Verkehrsverstoß. **Ein Absehen** vom vorgenannten Regeltatbestand kommt nur in Betracht, wenn Härten ganz außergewöhnlicher Art vorliegen oder sonstige das äußere oder innere Tatbild beherrschende außergewöhnliche Umstände ein Absehen rechtfertigen. Dem Tatrichter steht daher nur ein geringer Ermessensspielraum zu. Der Umstand, dass keine Eintragungen im Verkehrszentralregister vorhanden sind, ist nicht geeignet, auch nicht in Verbindung mit anderen Umständen, ein Absehen zu rechtfertigen. Auch die Tatsache, dass der Betroffene dringend beruflich auf seinen Führerschein angewiesen ist, weil er in der Firma dafür verantwortlich ist, Aufträge hereinzuholen, stellt keine Härte ganz außergewöhnlicher Art dar. Dafür, dass dem Betroffenen in Folge des Fahrverbots ein Arbeitsplatz- oder Existenzverlust droht und er diese Konsequenz nicht durch zumutbare Vorkehrungen abwenden kann, ist nicht ersichtlich.

Verkürzung der Dauer eines Fahrverbotes

AG Neustadt vom 13.01.2005, 5389 Js 19492/04. 2a OWi = zfs 2005, 417

Das Fahrverbot ist bei einem Regelfahrverbot von drei Monaten auf einen Monat zu begrenzen, wenn bei längerer Dauer befürchtet werden kann, dass der Betroffene seine selbständige Tätigkeit nicht mehr fortsetzen kann und so seine Existenz bedroht. Der Betroffene ist verschuldet, sein Konto ist mit 10.000 € überzogen. Er hat wegen seines Unternehmens monatliche Ausgaben in Höhe von 5.200 €, dem stehen Bruttoeinnahmen von 6.000 € entgegen. Als Handelsvertreter ist er auf seinen Führerschein angewiesen und muss vier Termine täglich wahrnehmen, zumeist spät nachmittags oder in den Abendstunden. Sein Bezirk erstreckt sich von Bruchsal bis Heidelberg. Wegen der Abendstunden kann er die Termine nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln wahrnehmen.

Begründung der Verkürzung eines Fahrverbotes

Thüringer OLG, Beschluss vom 10.11.2004, 1 Ss 64/04 = ZFS 2005, 415

Gegen den Betroffenen erging wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 63 km/h ein Bußgeldbescheid über 275,00 € und zwei Monaten Fahrverbot. Das Amtsgericht verkürzte das Fahrverbot auf einen Monat und setzte eine Geldbuße von 800 € fest. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft und des Betroffenen waren erfolgreich.

1. Das verhängte Bußgeld von 800 € übersteigt das mögliche Bußgeld das § 17 Abs. 2 OWiG für fahrlässige Taten vorsieht. Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt 500 €. Dieses Höchstmaß kann auch nicht überschritten werden, wenn zum Ausgleich dafür ein Fahrverbot wegfällt.

2. Darüber hinaus bedarf es der Ausführungen zu dem wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei Bußgeldern von mehr als 250 € liegen keine geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mehr im Sinne von § 17 Abs. 3 OWiG vor. (Nach OLG Celle, zfs 2005, 314 kann bereits bei einer Geldbuße von mehr als 100 € nicht mehr von einer geringfügigen Geldbuße ausgegangen.)

3. Auch die Abkürzung eines Fahrverbotes muss von dem Tatrichter ausreichend begründet werden. Hierbei sind nicht derart strenge Anforderungen an die Begründung zu stellen, wie beim völligen Absehen. Vielmehr ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles in objektiver und subjektiver Hinsicht zu prüfen, ob die Verkürzung des Fahrverbots angezeigt ist.

Fahrverbot und lange Verfahrensdauer

OLG Celle, Beschluss vom 23.12.04, 211 Ss 145/04 (Owi)

Besondere Rücksicht muss auf ein Kleinunternehmer genommen werden. Behauptungen des Betroffenen dürfen jedoch nicht ohne weiteres hingenommen werden. Es muss geklärt werden, ob der Pkw notwendig war, welche Alternativen die Betroffene hatte, wie viele Kunden und welche Strecken gefahren werden mussten. Es kommt auch darauf an, was transportiert wurde. Bei Frauen kommt es darauf an, ob der Ehemann ausreichend zum Lebensunterhalt beitragen kann.

Von Fahrverbot kann allerdings auch abgesehen werden, wenn seit der Tat 2 Jahre vergangen sind und der Betroffene in der Zwischenzeit nicht verkehrsrechtlich aufgefallen ist.

Fahrverbot, lange Verfahrensdauer

OLG Hamm, Beschluss vom 15.03.2005, 4 Ss 54/05 = DAR 2005, 406

Die Verhängung eines Fahrverbots nach langer Verfahrensdauer (hier zwei Jahre und drei Monate) ist jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn der Zeitverzug zwischen Tat und letzter Tatsacheninstanz nicht in den Verantwortungsbereich des Betroffenen fällt. Dies gilt auch im Strafverfahren, wenn der Angeklagte wegen Beleidigung und Nötigung verurteilt wird.

Rechtfertigender Notstand

Rechtfertigender Notstand ist gegeben bei einer Abwehr von Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre und Eigentum von sich und anderen. Dabei hat eine Abwägung der widerstreitenden Interessen gem. § 16 OWiG zu erfolgen. Hierzu ist ein Vortrag und eine Diskussion in der Instanz notwendig. Versäumnisse können in der Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdeinstanz nicht nachgeholt werden.

Bei einem gesundheitlichen Risiko müssen vorab gefragt werden:

1. Lag ein wirklicher Notstand vor?
2. Konnte die Gefahr anders abgewendet werden?
3. War die Geschwindigkeitsüberschreitung ein geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr?
4. Interessenabwägung
5. keine Gefährdung anderer

Ein **Notstand** ist anerkannt bei

1. Der Kraftfahrer will den Abstand zum einem zwei Meter auffahrenden LKW vergrößern.
2. Bedrohung durch angetrunkene Fahrgäste-
3. Transport einer Schwangeren ins Krankenhaus.

4. Der Betroffene fährt einem LKW hinterher der Ladung verliert.
5. Stuhlrand

rechtfertigender Notstand und Notarzt

OLG Köln Beschluss vom 02.05.2005, 8 Ss – OWi 98/05 = ZfS 2005, 468 = DAR 2005, 574 = NZV 2005, 595 O StraFo 2005, 524

Hilfe für einen Schwerkranken ist nicht beschränkt auf die Alarmierung eines Notarztes. Ein vermeidbarer Irrtum über das Vorliegen eines Notfalles lässt die Geschwindigkeitsüberschreitung aber in einem milderen Licht erscheinen, was ein Absehen von einem Fahrverbot rechtfertigen kann.

Abgelehnt wurde Notstand allerdings wenn es um Tierbehandlung, Tierfang oder Tierbefreiung ging.

Sonderrechte: Bereits auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus kann dies eine Geschwindigkeitsüberschreitung rechtfertigen (OLG Stuttgart, NZV 2002, 410). Dies gilt aber nicht bei der Rückfahrt.

Notstand bei Rotlichtverstößen

Anerkannt ist der Notstand zur Vermeidung eines Auffahrunfalls, fraglich allerdings, wenn der Betroffene ein Schleudern bei Glatteis vermeiden will. Diskutiert werden kann ein Notstand auch bei einem unberechtigtem Fahren auf einer Busspur, wenn der Wechsel der Fahrspur mit größerer Gefahr verbunden ist, als die Durchfahrt bei Rot.

Die besondere Gefahr bei der Berufung auf einen Notstand ist aber, dass in der Regel dann vorsätzliches Handeln des Betroffenen angenommen werden muss.

Putativnotstand

OLG Braunschweig, NZV 2001, 136

Der Betroffene hat seine Ehefrau nicht erreicht und befürchtete, dass seiner zuckerkranken Frau etwas passiert ist. Tatsächlich war aber nichts passiert. Diese äußeren Umstände können zu einem Absehen vom Fahrverbot führen.

Besorgter Vater

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.08.2005, 1 Ss 81/05 = DAR 2005, 644 = VRS 109, 284 = VD 2005, 244 = zfs 2005, 517 = NZV 2005, 542

Vom Fahrverbot kann wegen einer rechtfertigenden notstandsähnlichen Situation abgesehen werden, wenn ein Vater aus Sorge um sein verunfalltes Kind die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Straßenverkehr überschreitet und die sofortige Hilfeleistung durch ihn zwingend erforderlich war oder er vom Vorliegen einer solchen Gefahrensituation ausgehen durfte. Allerdings kommt ein Absehen vom Fahrverbot dann nicht in Betracht, wenn es sich bei den

Betroffenen um einen wiederholt einschlägig auffällig gewordenen Verkehrsteilnehmer handelt.

Die Berücksichtigung Voreintragungen im Verkehrsregister zum Nachteil des Betroffenen setzt aber voraus, dass die dort eingetragenen Verstöße vor der neu zu ahnenden Tat begangen wurden und dem Betroffenen die gegen ihn deshalb anhängigen Bußgeldverfahren auch bekannt waren. Ein Freispruch scheidet jedoch aus, wenn an Stelle des herbeigerufenen Vaters auch ein Notarzt hätte gerufen werden können.

Rechtfertigung kann auch eine akute Erkrankung sein
OLG Hamm, Beschluss vom 20.12.2004, 2 Ss OWi 808/04

Intensivberatung

AG Bad Segeberg, Urteil vom 05.07.2005, 8 OWi 361/04

Die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Intensivberatung kann es rechtfertigen, dass auch bei erheblicher Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit ein absehen vom Fahrverbot erfolgt.

Verkehrspsychologische Intensivberatung

Von einem Regelfahrverbot kann abgesehen werden, wenn der Betroffene in der Zwischenzeit eine anerkannte verkehrspsychologische Intensivberatung in Anspruch genommen hat. Dann ist auch keine erhöhte Geldbuße erforderlich.

AG Remsburg, Beschluss vom 01.12.2005, 17 OWi 555 Js – OWi 20236/05 (136/05) = zfs 2006, 231 = NZV 2006, 610

lange Verfahrensdauer

mehr als zwei Jahre

OLG Brandenburg, Beschluss vom 23.06.2004, 2 Ss (OWi) 180 B/03 = NZV 2005, 278

Liegt die zu ahnende Verkehrsordnungswidrigkeit zwei Jahre und vier Monate zurück, kann ein Fahrverbot seine Warn- und Besinnungspflichten verloren haben. Ein Fahrverbot kommt nur noch bei vorliegen besonderer Umstände in Betracht.

Fahrverbot, Dauer des Verfahrens

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.01.2005, 2 Ss 152/04 = DAR 2005, 168

Bei einer Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren ist der Sinn eines Fahrverbots in Frage zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene sich ausweislich der Urteilsfeststellungen weder vorher noch nachfolgend eines Fehlverhaltens schuldig gemacht hat. Wegen die Umstände für die lange Verfahrensdauer außerhalb seines Einflusses, rechtfertigt die Verhängung eines Fahrverbots

nicht mehr. Sind keine weiteren Feststellungen mehr möglich, kann der Senat das Fahrverbot auch in Wegfall bringen.

Verfahrensverzögerung

OLG Hamm, Beschluss vom 25.08.2005, 2 Ss OWi 546/05

Es ist fehlerhaft, wenn das Amtsgericht eine Zeitverzögerung allein aus dem Grunde unberücksichtigt lässt, weil der Betroffene uneinsichtig war und seine prozessualen Rechte wahrnimmt. Verfahrensverzögerungen die entstehen, weil der Betroffene seine Recht wahrnimmt, sind nicht vom Betroffenen zu vertreten.

Zeitpunkt des Vortragens der Gründe für ein Absehen vom Fahrverbot

OLG Hamm, Beschluss vom 20.05.2005, 2 Ss 108/05 = VA 2005, 160 = VRS 109,138 = NZV 2006, 101

Von der Anordnung eines Fahrverbotes kann gemäß § 4 Abs. 4 BKatVO in Einzelfällen abgesehen werden, wenn der Sachverhalt zugunsten des Betroffenen so erhebliche Abweichungen vom Normalfall aufweist, dass die Annahme eines Ausnahmefalles gerechtfertigt ist und die Verhängung des Fahrverbots trotz der groben bzw. beharrlichen Pflichtverletzungen unangemessen ist. Hierbei kann auch das Vorliegen erheblicher Härten oder einer Vielzahl für sich genommener gewöhnlicher und durchschnittlicher Umstände ausreichen. Nicht ausreichend ist es, wenn das Amtsgericht feststellt, dass einschlägige Vorbelastungen schon einige Zeit zurückliegen.

Die Möglichkeit vom Fahrverbot abzusehen, ist nur gegeben, wenn rechtzeitig seitens des Betroffenen Umstände vorgetragen werden, die ein Absehen rechtfertigen. Ein Vortrag in der Rechtsbeschwerdeinstanz ist verspätet und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Parallelvollstreckung eines Fahrverbotes

Die Parallelvollstreckung ist möglich, § 25 Abs. 2a S. 2 StVG gilt nicht, wenn ein Fahrverbot nach § 25 StVG mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 zusammentrifft. Dies gilt auch nicht, wenn das Fahrverbot mit einer sofort vollziehbaren Verwaltungsanordnung zusammentrifft.

Verlust des Führerscheins

AG Neunkirchen, Beschluss vom 26.01.2005, 19 Owi 6/05 = zfs 2005, 208 = BA 2005, 498

Hat der Betroffene seinen Führerschein nach Rechtskraft der ein Fahrverbot ansprechenden Entscheidung verloren, ist für den Beginn der Verbotsfrist der Tag des Verlustes maßgebend.

Die Regelung des § 25 Abs. 5 StVG setzt erkennbar voraus, dass der Betroffene im Besitz seines Führerscheins ist. Eine gesetzliche Regelung für den Fall, dass der Verurteilte nicht mehr im Besitz des Führerscheins ist, ist nicht ausdrücklich getroffen worden. § 463b Abs. 1 StPO bestimmt, dass ein Führerschein, der nicht freiwillig herausgegeben wird, der aber gem. § 44 StGB amtlich zu verwahren ist, beschlagnahmt werden kann. Nach Abs. 3 dieses Paragraphen hat der Verurteilte auf Antrag der Vollstreckungsbehörde eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Führerscheins abzugeben. Entsprechende Regelungen sieht § 25 StVG im Abs. 2 und Abs. 4 vor. Tritt der Verlust des Führerscheins erst nach Rechtskraft ein, ist der Beginn der Verbotsfrist mit dem Tag des Verlustes gleichzusetzen – dieses Ereignis ist der Abgabe gleichzustellen, denn mit dem Verlust wird die amtliche Inverwahrngabe faktisch unmöglich.

Kommt einem Betroffenen vor rechtskräftiger Entscheidung über ein Fahrverbot der Führerschein abhanden, so beginnt bei anschließender rechtskräftiger Entscheidung der Ablauf der Verbotsfrist bereits mit Mitteilung des Verlustes bei Gericht oder der Vollstreckungsbehörde. Hierbei reicht die Mitteilung aus und es ist nicht auf die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht abzustellen. Hat die Staatsanwaltschaft Zweifel an den Angaben des Verurteilten, so kann sie den Weg entsprechend § 463b StPO beschreiten und versuchen, den Führerschein zu beschlagnahmen. Dabei kann der Verurteilte gem. § 463b Abs. 3 StPO zur Abgabe einer Versicherung an Eides statt gezwungen werden, wenn die Durchsuchung der Wohnung erfolglos blieb. LG Essen, Beschluss vom 31.10.2005, 23 Qs 160/05 = NZV 2006, 166 = DAR 206, 106

§ 24a StVG

Das Amtsgericht hat den Betroffenen zu einer Geldbuße von 500,00 € verurteilt, weil er mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,28 mg/l ein Kraftfahrzeug geführt hatte.

Angesichts der geringen Überschreitung des Grenzwertes und auf Grund der Gesamtschau der besonders gelagerten Umstände war ein Absehen vom Fahrverbot gerechtfertigt. Entscheidend war hierbei auch der persönliche Eindruck von dem Betroffenen in der Hauptverhandlung.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.09.2005, 1 Ss 84/05 = VRR 2006, 149 = NZV 2006, 326 = VRS 110, 299 = zfs 2006, 411 = SVR 2006, 192

Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist bei einer Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a StVG regelmäßig neben einer Geldbuße auch ein Fahrverbot zu verhängen. Davon darf das Gericht nur absehen, wenn ganz **besondere Ausnahmenumstände** äußerer und innerer Art vorliegen. Dies ist der Fall, wenn diese Tatumstände so aus dem Rahmen üblicher Begehungsweisen fallen,

dass die Vorschriften über das Regelfahrverbot offensichtlich darauf nicht zugeschnitten sind, oder die Anordnung des Fahrverbotes eine Härte ganz außergewöhnlicher Art wäre. Eine **außergewöhnliche Härte** im Sinne der Vorschrift ist nicht nur dann gegeben, wenn das Fahrverbot zu beruflichen Nachteilen führt. Vielmehr kann erst dann, wenn ein Existenzverlust als unausweichliche Folge des Fahrverbots droht, ausnahmsweise von einem Fahrverbot abgesehen werden. Eine besondere Härte liegt nicht vor, wenn der Betroffene die einzige Arbeitskraft im Kfz-Betrieb der Ehefrau ist.

OLG Hamm, 01.04.03, 3 Ss Owi 183/03 = BA 2004, 177

4. Anwendung von Jugendstrafrecht in Verkehrsstrafverfahren

1. Kriminalpädagogische Maßnahmen

AG Saalfeld Urteil von 08.07.2003, 675 Js 1800/03 2 Ds jug. = VRS 105, 303

Gerade bei wiederholt wegen **Fahren ohne Fahrerlaubnis** aufgefallenen Jugendlichen erscheint die jugendrichterliche Weisung, eine Fahrerlaubnis innerhalb einer bestimmten Zeit zu erwerben kriminalpädagogisch und kriminalprophylaktisch sinnvoll, um den Verurteilten vor erneuten einschlägigen Straftaten zu bewahren.

LG Stade, Urteil vom 17.09.2004, 11 Ns 121 Js 399/04 = BA 2006, 242

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Straßenverkehrsgefährdung gemäß **§ 315c** Abs. 1 Nr. 1, 3 StGB verurteilt. Das Amtsgericht hat die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist festgesetzt. Zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten erscheint auch bei erneuter Überprüfung die Verhängung einer Arbeitsaufgabe erforderlich, aber ausreichend. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind angesichts der offensichtlichen und glaubhaften Unrechtseinsicht und Reue des Angeklagten entbehrlich. Die Kammer hat jedoch auch nicht mehr feststellen können, dass der Angeklagte noch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Da der Angeklagte schon acht Monate seinen Führerschein hat entbehren müssen, erscheint dies zur Einwirkung ausreichend.

2. Unfallflucht

AG Saalfeld, Urteil vom 16.02.2003, 663 Js 29960/03 2 Ds jug = DAR 2004, 168

AG Saalfeld Urteil vom 24.02.2004, 635 Js 25691/03 2 Ds jug. = VRS 107,181

Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vornherein ausgeschlossen. Auch die Straßenverkehrsvergehen können unter § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG fallen. Jugendverfehlungen sind nicht nur Taten, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen. Eine Tat kann vielmehr auch allein durch ihre Veranlassung und ihre Beweggründe als Jugendverfehlung gezeichnet sein.

3. Entziehung der Fahrerlaubnis

AG Saalfeld, Urteil vom 19.06.2001, 681 Js 47934/00 Ds jug. = VRS 101, 194

Der Angeklagte hat sich der **fahrlässigen Körperverletzung** und des unerlaubten Entfernnens vom Unfallort schuldig gemacht.

Der betroffene Jugendliche hatte sich bei dem Geschädigten entschuldigt, ist geständig, bekennt seine Tat und bedauert sie. Angesichts des straffreien Lebens reicht als Reaktion auf das Unrecht und zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten die Verhängung **von Auflagen und Weisungen**. Eine Arbeitsaufgabe von 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit ist ausreichend, und um die Erziehung zu fördern und zu sichern, war ihm die Weisung zu erteilen, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen. **Die Fahrerlaubnis wurde nicht entzogen**. Es liegt zwar eine Indiztat nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vor, weil der Angeklagte wissen konnte, dass bei dem Unfall ein Mensch nicht unerheblich verletzt worden war. Auch in solchen Fällen kann in Ausnahmefällen von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden. Sie soll nur entzogen werden, wenn die Tat auf ein gefährliches Maß an Versagen und Verantwortungslosigkeit des Täters im Straßenverkehr schließen lässt. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist jedoch eine besondere Zurückhaltung notwendig. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die Notwendigkeit jugendgerechter Maßnahmen und in jedem Einzelfall die Erforderlichkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis zu prüfen. Aus diesem Grunde ist vorliegend ein Fahrverbot, das durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis abgegolten ist, ausreichend.

§ 24a StVG

Nach dem Wortlaut des § 25 StVG ist die Verhängung eines Fahrverbots nur bei Festsetzung einer Geldbuße möglich. Das Fahrverbot ist eine Nebenfolge. Jugendrechtliche Aspekte rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Jugendrichterliche Weisungen und Anordnungen, etwa nach § 10 JGG können als Schuldausgleich für Straßenverkehrsdelikte nicht angeordnet werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.10.2003, 4 Ss (OWi) 604/03 = BA 2005, 317

4. Trunkenheit

AG Saalfeld, Urteil vom 15.02.2005, 635 Js 31395/04 2 Ds jug = BA 2006, 242.

Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vornherein ausgeschlossen. Hierzu zählen auch Straßenverkehrsvergehen, die unter § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG fallen können. Ob eine Straftat als Jugendverfehlung zu beurteilen ist, ist im wesentlichen Tatfrage. Bestehen Zweifel, ist Jugendstrafrecht anzuwenden. Die Tatsache, dass auch Erwachsene solche Taten begehen, spricht nicht dagegen, einen Vorfall als Jugendverfehlung einzuordnen. Ausgeschlossen ist insbesondere eine vom Gesetz nicht vorgesehene Regel- und Ausnahmeprüfung mit der Annahme, dass bei Verkehrsdelikten in der Regel vom Erwachsenen Strafrecht ausgegangen wird.

Der Vorwurf einer **vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt** stellt zwar keine typische Jugendverfehlung dar. Jugendverfehlungen sind aber nicht

nur Taten, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen. Eine Tat kann vielmehr alleine durch ihre Veranlassung und ihre Beweggründe als Jugendverfehlung gekennzeichnet werden.

Von einer Entziehung der Fahrerlaubnis kann abgesehen werden: Zwar liegt bei einer Trunkenheitsfahrt ein Regeltatbestand im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB vor. In Ausnahmefällen kann aber von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden. Für Taten nach § 69 Abs. 2 StGB wird ein gefährliches Maß an Versagen und Verantwortungslosigkeit indiziert. Im **konkreten Tatgeschehen** können jedoch Umstände vorliegen, die die Indizwirkung entfallen lassen. Hiervon kann vorliegend ausgegangen werden: Der Angeklagte hat im fahruntüchtigen Zustand den Pkw seines Freundes auf dem verkehrsentleerten Kundenparkplatz eines Einkaufsmarktes nur ein kurzes Stück mit geringer Geschwindigkeit geführt. Dieses Geschehen liegt soweit außer- und unterhalb der vom Gesetzgeber als typisch und indiziell angesehenen Begehungsweise des Straftatbestandes des § 316 StGB, dass vorliegend kein Regelfall mehr gegeben ist.

5. Trunkenheit, § 316 StGB

Entnahme einer Blutprobe und Blutalkoholgutachten

Trunkener Fahrlehrer

Ein alkoholisierter Fahrlehrer, der sich während einer Fahrschulfahrt auf die Bestimmung des Fahrtweges und eine mündliche Korrektur der Fahrweise beschränkt, führt nicht ein Fahrzeug im Sinne von § 316 StGB, er begeht auch eine Ordnungswidrigkeit § 24a Abs. 1 StVG.

Der Angeklagte unternahm mit seiner Fahrschülerin eine Überlandfahrt. Das Fahrzeug war als Fahrschulwagen ausgerüstet. Die Fahrschülerin hatte zu diesem Zeitpunkt ca. 20 Stunden absolviert. Eine bei ihm entnommene Blutprobe ergab 1,49 Promille.

Der **Begriff des Führens** im Sinne von § 316 StGB kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ihm auch ein Fahrlehrer unterfällt, dessen Verhalten sich auf die Bestimmung des Fahrtweges und eine mündliche Korrektur beschränkt. In einem solchen Fall führt alleine die Fahrschülerin. Nach § 2 Abs. 15 S. 2 StVG gilt jedoch der Fahrlehrer bei Fahrschulfahrten als Führer des Kraftfahrzeuges, wenn der Fahrschüler keine Fahrerlaubnis besitzt. Dies gilt jedoch nur für die Geltung des StVG. § 2 StVG ist alleine ein Schutzgesetz zu Gunsten des Fahrschülers, ihm soll eine Straftat im Sinne von § 21 StVG erspart bleiben. Führer eines Fahrzeuges ist wer sich selber alle oder wenigstens einen Teil der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeuges bedient. Wer Führer ist, muss zumindest unter bestimmungsgemäße Anwendung der Antriebskräfte eines Fahrzeuges in Allein- oder Mitverantwortung dieses in Bewegung setzen oder ganz oder teilweise lenken.

OLG Dresden, Urteil vom 19.12.2005, 3 Ss 588/05 = VD 2006,80 = DAR 2006, 159 = zfs 2006, 171

Blutentnahme gem. § 81a StPO

Die Blutabnahme ist nur bei dem Beschuldigten zulässig. Beschuldigter ist ein Tatverdächtiger, gegen den bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Entscheidung über die Einleitung und Entnahme einer Blutprobe erfordert zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gem. § 152 Abs. 2 StPO. Voraussetzung ist mithin, dass hinreichende Verdachtsmomente vorliegen. Hierzu kann bereits Alkoholgeruch führen. Zwar sind nach § 36 Abs. 5 StVO sogenannte verdachtsfreie Verkehrskontrollen möglich, diese ermächtigen jedoch nicht zu einer Entnahme der Blutprobe ohne einen konkreten, begründeten Verdacht. Die Blutprobe selbst darf nur durch einen approbierten Arzt gem. §§ 2, 3 BÄO vorgenommen werden. Ein Verstoß hiergegen führt jedoch nicht zur Unverwertbarkeit eines Gutachtens über die BAK.

Auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren sind gem. § 46 Abs. 4 OWiG, § 81a StPO Blutproben zulässig. Angeordnet werden müssen sie durch Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Hierbei müssen die Richtlinien zur Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten beachtet werden. Außer bei Verfahren nach § 24a StVG soll in Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Blutprobe unterbleiben.

Verfahren

Die Desinfektion der Haut darf dabei nicht mit Alkohol oder ähnlichen Substanzen erfolgen. Der anordnende **Polizeibeamte ist während der gesamten Blutentnahme** bei der Maßnahme zugegen.

Nach den Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes sind die Proben zwei Jahre lang aufzuheben. Die Protokollbücher müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Eine Blutprobe muss ausdrücklich angeordnet werden. Wird eine Blutprobe alleine auf Betreiben eines Arztes angeordnet und entnommen, unterliegt das Ergebnis einem Beweisverwertungsverbot. Werden andere Formvorschriften verletzt, spricht dies jedoch nicht gegen eine Verwertung. Dies insbesondere wenn die Blutentnahme nicht durch einen approbierten Arzt erfolgt sondern früher einmal durch einen Arzt im Praktikum oder jetzt durch einen Krankenpfleger.

Angaben des Betroffenen während der Entnahme unterliegen einem Verwertungsverbot, ebenso wie die psychophysischen Leistungstests, wenn der Betroffene nicht über die Freiwilligkeit belehrt wurde. Bei Betrunkenen muss der Betroffene noch in der Lage sein, trotz der Alkoholisierung die Tragweite einer Entscheidung zu verstehen.

Das Gutachten:

Der Sachverständigen muss die Anknüpfungs- und Befundtatsachen sowie die angewendeten allgemeinen Erfahrungstatsachen mitteilen und die Schlussfolgerungen darlegen, die ihn zu einem bestimmten Ergebnis geführt haben. Dies muss sich in dieser Form auch aus dem Urteil erkennen lassen. Maßgeblich für die Durchführung der Analyse und des Gutachtens zur Ermittlung der Blutalkoholkonzentration sind die Vorgaben des (ehemaligen) Bundesgesundheitsamtes.

Verwertbarkeit

Die Blutalkoholkonzentration bzw. die Messung ist dann nicht mehr verwertbar, wenn eine Einzelprobe mehr als zehn Prozent vom **Probenmittelwert** abweicht bzw. bei Mittelwerten von weniger als einer Promille, mehr als 0,1 Promille abweicht.

Der Beweiswert des klinischen Befunds, der psychophysischen Leistungstests ist im allgemeinen wenig wert. **Bei positiven Werten kann dies allerdings dazuführen, dass Vorsatz verneint wird.**

5.1. Relative Fahruntüchtigkeit

LG Potsdam, Beschluss vom 03.05.2005, 24 Qs 37/05 = NZV 2005, 597

Allein die unzureichende Beleuchtung eines Fahrzeuges und der hierin liegende Fahrfehler rechtfertigt noch nicht die Annahme einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit.

Relative Fahruntüchtigkeit und § 69 StGB

Das Übersehen eines bevorrechtigten Fahrzeuges ist eine typische alkoholische Ausfallerscheinung. In einem solchen Fall liegt eine relative Fahrunsicherheit nahe. Unternimmt der Angeklagte nach einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt entscheidende Schritte, um eine Wiederholung auszuschließen – Teilnahme an einem Kurs zum sogenannten kontrollierten Trinken – kann von einer Maßnahme nach § 69 StGB abgesehen werden.

AG Bad Hersfeld, Urteil vom 17.11.2005, 3 Js 5003/04 Cs = Blutalkohol 2005, 500

Trunkenheitsfahrt

Eine sogenannte relative Fahruntüchtigkeit ist nur gegeben, wenn eine Blutalkoholkonzentration unterhalb der absoluten Fahruntüchtigkeit festgestellt wird und konkrete Umstände der Tat erweisen, dass aufgrund der Rauschmittelwirkung Fahruntüchtigkeit eingetreten ist. Ein solcher Umstand kann in einem **Fahrfehler** liegen, wenn dieser Fehler rauschbedingt ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass zahlreiche nichtalkoholisierte Fahrer solche Verstöße begehen könne, auch wenn dies die Indizwirkung nicht gänzlich ausschließt.

Bei einer Missachtung des Rotlichtes muss somit beachtet werden, dass diese Verstöße auch von nüchternen Fahrer häufig begangen werden. Wenn keine weiteren Indizien für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vorliegen, reicht dies für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aus. Solche Indizien können nicht daraus geschlossen werden, dass ein Beschuldigter dreimal das Atemalkoholmessgerät zu früh absetzte und erst nach eindringlicher Belehrung die vierte Messung erfolgreich war oder der Betroffene sich unfreundlich und unkooperativ verhielt.

LG Berlin, Beschluss vom 10.08.2005, 536 Qs 166/05 = zfs 2005, 621

5.2. Strafmilderung

OLG Hamm, Beschluss vom 01.06.2005, 1 Ss 151/05

Geht das Amtsgericht davon aus, dass ein Angeklagter alkoholkrank ist, muss es sich intensiv mit der Möglichkeit des § 21 StGB und der daraus folgenden fakultativen Strafmilderung befassen.

5.3. Rückrechnung der BAK

LG Kaiserslautern, Urteil vom 18.10.2004, 3 O 507/04 = VD 2005,248

Wer sich in absolut fahruntüchtigem Zustand sich an das Steuer seines Fahrzeug setzt, handelt grob fahrlässig. Es kam gegen 13:13 Uhr zu einem Unfall, um 17:02 Uhr wurde dem Zivilkläger eine Blutprobe entnommen, bei der eine Konzentration von 0,79 Promille festgestellt wurde. Einen Fragebogen hatte der Kläger die Frage nach Alkoholkonsum mit „Nein“ beantwortet.

Vorsatz bei einer Trunkenheitsfahrt:

Der Betroffene muss bewusst und gewollt ein Kraftfahrzeug geführt haben und er muss seine Fahruntauglichkeit gekannt haben oder mit ihr wenigstens gerechnet haben und sie in Kauf genommen haben (OLG Hamm, NZV 1999, 92). Aus einer hohen BAK kann allerdings nicht auf Vorsatz geschlossen werden. Die Höhe der BAK ist zwar ein Indiz, reicht aber als einiges Indiz nicht aus. Ein hoher BAK führt auch zu einer Kritiklosigkeit, die Fahrunsicherheiten und eventuelle Fehler nicht erkennen lässt
OLG Hamm, VRS 107, 134.

Schweigt der Mandant zu den Vorwürfen, muss das Gericht aufgrund der Beweislage im Übrigen lückenlos schließen, dass Vorsatz gegeben ist. In Betracht kommen Angaben der Polizeibeamten oder von Zeugen, die die Fahrweise beobachtet haben.

Vorsatz der Trunkenheit

Eine vorsätzliche Tatbegehung im Sinne von § 316 StGB liegt nur dann vor, wenn der Täter seine Fahrunsicherheit kennt oder mit ihr zumindest rechnet und sie billigend im Kauf nimmt, gleichwohl aber im öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Ob dieses Wissen von der Fahruntauglichkeit als innere Tatseite nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung festgestellt ist, hat der Tatrichter unter Heranziehung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Im Verfahren gab Kläger an, in der Nacht zuvor bis zu ca. 4:00 Uhr Alkohol zu sich genommen zu haben. Die Rückrechnung der Alkoholkonzentration ist auch 13 Stunden nach Trinkende möglich, wenn zwischen dem Vorfall und der Blutentnahme kein allzu langer Zeitraum verstrichen ist.

Allein eine hohe Blutalkoholkonzentration reicht zum Nachweis nicht aus. Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der in erheblichen Mengen Alkohol getrunken hat, sich seiner Erfahrungssicherheit bewusst wird oder diese billigend in Kauf nimmt. Vorbelastungen können dabei aber ein wichtiges Indiz sein.
OLG Hamm, Urteil vom 21.07.2004, 2 Ss 178/04 = BA 2005, 390

5.4. Drogen

AG Bremerhaven, Beschluss vom 18.01.2005, 20 Ds 991 Js 4218/04
= StV 2005, 444

Voraussetzung für das Vorliegen rauschbedingter Fahruntüchtigkeit ist zunächst der vorangegangene Konsum eines berauschenden Mittels. Anders als bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit lässt sich ein **Grenzwert** für die absolute Fahruntüchtigkeit nicht begründen. Dies gilt auch bei hohen Konzentrationen. Die Feststellung der rauschmittelbedingten Fahrunsicherheit setzt daher zusätzliche Beweisanzeichen voraus, wobei neben Fahrfehlern auch sonstige Ausfallerscheinungen im Verhalten des Fahrzeugführers von Bedeutung sind. Dabei reicht es nicht aus, wenn während des „auf der Wache geführten Gesprächs“ „leichte Gefühlsschwankungen“ festgestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Beschuldigte über eine deutliche Aussprache verfügt und gedanklich orientiert war, das Aussteigen aus dem Fahrzeug normal war, die Pupillen Normalgröße aufweisen.

StGB § 316, Drogen

OLG Koblenz, Beschluss vom 28.4.2005, 1 Ss 109/05 = BA 2006, 231

Unkonzentriertheit, Gleichgewichtsstörungen und Veränderungen der Pupillen sind nicht genügend aussagekräftige Beweisanzeichen, um die Annahme einer drogenbedingten Fahruntüchtigkeit zu rechtfertigen.

§ 315c StGB

BGH, Beschluss vom 14.11.2006, 4 StR 446/06

Von dem Grundsatz, dass bei gleichzeitiger Verwirklichung eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und einer Gefährdung des Straßenverkehrs der Eingriff der Gefährdung verdrängt, gibt es Ausnahmen. Dies kann geschehen, wenn der Täter sein Fahrzeug in Teilen der Fahrt lediglich als Fluchtmittel benutzt hat.

6. § 315b StGB

6.1. Schädigungsabsicht

BGH, Beschluss vom 01.09.2005, 4 StR 292/05 = DAR 2006, 30 = VD 2005, 306

1. Versucht ein Angeklagter, sich seiner Festnahme zu entziehen und fährt mit seinem Fahrzeug auf einen Polizeibeamten zu, liegt ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 StGB nur vor, wenn er dabei einen Schädigungsvorsatz hat. Rechnet er damit, dass der Polizeibeamte rechtzeitig beiseite springt und hat er somit lediglich einen Gefährdungsvorsatz, liegen die Voraussetzungen des § 315b StGB nicht vor.

2. Gleichwohl rechtfertigt ein solches Verhalten die Entziehung der Fahrerlaubnis. Der Angeklagte hat versucht, sich der Festnahme wegen eines anderen Deliktes durch Polizeibeamte zu entziehen, in dem er mit einer Geschwindigkeit von teilweise mehr als 100 km/h unter Missachtung der Verkehrsregeln durch Signalanlagen fuhr und hierbei die Gefährdung eines Polizeibeamten in Kauf genommen hat. Er hat damit gezeigt, dass er bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen.

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

OLG München, Beschluss vom 09.11.2005, 4 St RR 215/03 = VRS 109, 441 = NZV 2006, 46 = NZV 2006, 219 = zfs 2006, 51

§ 315b Abs. 3 StGB erfordert die Absicht des Täters, einen Unglücksfall herbeizuführen. Sein Willen muss darauf gerichtet sein, einen Schaden herbeizuführen. Hierbei ist unbedingt direkter Vorsatz notwendig.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen gefährlichen Eingriffs zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt und diese Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Außerdem hat es die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von einem Jahr angeordnet.

Der Angeklagte hatte einen Aufprallunfall provoziert. Das Gericht hatte es dabei offen gelassen, ob dies geschah, um einen Altschaden regulieren zu können, oder ob er dies aus Verärgerung über vorheriges Verhalten eines anderen Kraftfahrers getan hat. Die Revision war erfolgreich: Zwar lässt sich im Falle der Verdeckung eines Altschadens eine Absicht, einen Unfall herbeizuführen, ohne Weiteres herleiten. Dies ist aber bei einem Handeln aus Verärgerung nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Für die Vollendung des Delikts des gefährlichen Eingriffes reicht der bedingte Schädigungsvorsatz aus. Dieser liegt nahe, wenn ein

Kraftfahrer sein Fahrzeug aus Verärgerung abrupt abbremsst, mit der Folge, dass es zu einem Auffahrunfall kommt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Angeklagte weiß, dass das **Heck seines Fahrzeuges einen Altschaden aufweist**. In einem solchen Fall tritt die Überlegung, eine Beschädigung des eigenen Fahrzeuges solle nicht in Kauf genommen werden, in den Hintergrund.

OLG München, Beschluss vom 09.11.2005, 4 St RR 25/03 = VD 2005, 330

6.2. Künstlicher Stau

LG Bückeburg, Beschluss vom 05.01.2005, Qs 77/04 = DAR 2006, 103 = VRS 109, 174

Es ist unzulässig, einen „künstlichen Stau“ zur Ergreifung von Straftätern zu provozieren, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte (Alkoholisierung, rücksichtslose Fahrweise) bei dem Verdächtigten eine herabgesetzte Hemmschwelle gegenüber der Verletzung weiterer Rechtsgüter angenommen werden kann.

Das Landgericht lehnt eine Eröffnung des Hauptverfahrens ab, obwohl es von der Rechtswidrigkeit der Stauprovokation ausgeht, weil es einen entschuldbaren Verbotsirrtum bei den Polizeibeamten annimmt.

Abruptes Bremsen zum Zwecke der Erziehung

OLG Hamm, Beschluss vom 12.04.2005, 4 Ss 106/05

Für einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr ist der bewusst zweckwidrige Einsatz des Fahrzeuges in verkehrsfeindlicher Absicht erforderlich, sowie zusätzlich ein mindestbedingter Verdächtigungsvorsatz. Kommt es dagegen in Folge eines bewussten abrupten Abbremsens (zur „Erziehung“) mit einem anschließenden Auffahrunfall, so liegt in der Regel nur eine Nötigung vor.

§ 315c StGB Konkrete Gefahr**OLG Hamm, Beschluss vom 20.10.2005, 2 Ss 381/05 = zfs 2006, 49**

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Straßenverkehrsgefährdung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von 8 Monaten verhängt. Die Revision führte zur Zurückverweisung.

Bei einer Straßenverkehrsgefährdung muss es zu einer konkreten Gefahr kommen. **Eine konkrete Gefahr liegt** vor, wenn die Tathandlung über die inner wohnende Gefährlichkeit hinaus im Hinblick auf einen bestimmten Vorgang in eine kritische Situation geführt hat. In dieser Situation muss die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so beeinträchtigt worden sein, dass es nur noch von Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht. Eine konkrete Gefährdung ist an Hand objektiver Kriterien, wie etwa Geschwindigkeit der beteiligten Fahrzeuge, des Abstands zwischen ihnen und der Beschaffenheit eventueller Ausweichmöglichkeiten zu ermitteln. Nur wertende Umstände, scharfes Abbremsen oder Ausweichen, reichen nicht aus. Die Gefahrenlage soll anschaulich beschrieben werden durch Angaben zum Fahrverhalten des Fahrzeuges, zu Reaktionen des Fahrers oder wahrnehmbaren Veränderungen des verkehrstypischen Geschehensablaufs. Eine konkrete Gefährdung liegt dann nicht vor, wenn es einem entgegenkommenden Fahrer noch möglich ist, auf das verkehrswidrige Überholen eines anderen Fahrers durch ein in Bereich des verkehrsüblichen liegenden Reaktion zu reagieren und den Unfall so abzuwenden.

Gezieltes Abdrängen**BGH, Beschluss vom 12.07.2005, 4 StR 170/05 = BA 2005, 479 = NZV 2005, 650**

Setzt ein Verkehrsteilnehmer sein Kfz bewusst und gezielt ein, um eine Person zum Verlassen der Fahrbahn zu veranlassen, scheidet eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung aus. Dann kann nicht festgestellt werden, dass dieses Verhalten auf eine alkoholische Beeinflussung zurück geführt werden kann.

Soll beim Überholen eine Gefährdung angenommen werden, muss das Gericht nähere Angaben zum Straßenverlauf, zur Fahrbahnbreite und zum zeitlichen Ablauf und zu den angenommenen Geschwindigkeiten machen.

OLG München, Beschluss vom 23.05.2005, 4 St RR 21/05

7. Fahrverbot

Auch bei einer Verurteilung wegen § 315c StGB kann von einem Fahrverbot abgesehen werden. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt. Für die Anordnung eines Fahrverbotes gelten im Hinblick auf seinen Strafcharakter die allgemeinen Strafzumessungsregeln. Das Fahrverbot ist vorwiegend als spezialpräventive Besinnungsstrafe für nachlässige oder leichtsinnige Kraftfahrer gedacht und soll den Täter vor einem Rückfall warnen. Ein Fahrverbot ist somit auszusprechen, wenn der Strafzweck allein durch die Strafe nicht erreicht werden kann.

Die Tatzeit **liegt gut ein Jahr zurück**, der Angeklagte ist zwischenzeitlich nicht auffällig geworden. Er ist durch das anhängige Verfahren hinreichend beeindruckt.

LG München I, Urteil vom 11.02.2004, 26 Ns 497 Js 109227/03 = NZV 2005, 56

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 18,- € verurteilt und ein Fahrverbot von zwei Monaten angeordnet. Die Revision hatte insoweit Erfolg, als sie zur Aufhebung des Fahrverbots führt.

Im vorliegenden Fall ist die **Beschränkung der Berufung auf das Fahrverbot** nicht möglich, weil dieser Ausspruch mit dem Strafausspruch insgesamt untrennbar verknüpft ist. Selbst wenn dem Betroffenen mit dem unerlaubten Entfernen eine Verletzung der Pflicht eines Kraftfahrzeugsführers vorgeworfen wird, darf das Fahrverbot als Nebenstrafe nur verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Auflage allein nicht zu erreichen ist. Das Gericht muss daher prüfen, ob nicht Geldstrafe allein oder eine angemessene Erhöhung der Geldstrafe ausreichend ist, um der Warnfunktion für den Kraftfahrer Genüge zu tun.

OLG Köln, Beschluss vom 18.11.2005, 82 Ss 57/05 = VRS 109, 338

Keine Erhöhung der Geldstrafe bei Wegfall des Fahrverbots

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und verbot ihm für die Dauer von einem Monat im öffentlichen Straßenverkehr Fahrzeuge zu führen.

Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht das Urteil abgeändert und den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50,- € verurteilt und das Fahrverbot entfallen lassen. Das Rechtsmittel hatte vorläufigen Erfolg.

Fahrverbot nach § 44 StGB soll bei schuldhaft begangenen Verkehrsverstößen, die noch nicht die mangelnde Eignung des Täters ergeben (somit keine Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB) wobei allerdings die spezialpräventive Einwirkung auf den Täter im Vordergrund steht. Das Fahrverbot ist die einzige Nebenstrafe, die das Gesetz kennt. So dass in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesamten Strafausspruch zu werten ist. Voraussetzung für die Anordnung des Fahrverbots ist, dass der angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe alleine nicht zu erreichen ist.

Das Landgericht hat angenommen, dass durch eine Erhöhung des Tagessatzes von 35,- € auf 50,- € der spezialpräventive Zweck erreicht werden könne.

Anders als im Ordnungswidrigkeitenrecht besteht im Strafrecht eine prozessuale Grenze für die Erhöhung der Geldstrafe zur Kompensation eines an sich angemessenen Fahrverbots. Das Gericht hat hierbei zum einen die reformatio in peius zu beachten, zum anderen die Bestimmung des § 40 Abs. 2 StGB. Eine Erhöhung der Tagessatzanzahl scheidet aus. Eine Anhebung des einzelnen Tagessatzes ist zwar mit § 331 Abs. 1 StPO vereinbar, sofern ein Gesamtvergleich des früheren und des neuen Rechtsfolgenausspruchs ergibt, dass der Angeklagte wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird. In sachlich-rechtlicher Hinsicht bleibt die Festsetzung der Tagessatzhöhe jedoch an der Bemessungsvorschrift des § 40 Abs. 2 StGB gebunden. Die Erhöhung des einzelnen Tagessatzes kommt nur in Betracht, wenn die Nichtanordnung des Fahrverbots zu einer nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Angeklagten führt. Allein die Entlastung von Einkommenseinbußen reicht nicht aus. Der Rahmen des § 40 Abs. 2 StGB darf nach oben nicht überschritten werden.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.09.05, 3 Ss 135/05 = VRS 109, 340

Der Betroffene wurde wegen Beleidigung und Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Außerdem wurde ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet. Die Berufung führte zu einer Ermäßigung des Tagessatzes und des Fahrverbotes. Die Revision blieb im wesentlichen erfolglos, dass **Fahrverbot entfiel** aber.

Dem Betroffenen war vorgeworfen worden, aus spontaner Verärgerung heraus einen Kratzer in den Pkw Ford Mondeo gemacht zu haben. Da der Betroffene nicht vorbestraft ist, die Tat zum Zeitpunkt der Entscheidung des OLG auch schon **längere Zeit** zurücklag, war nicht erkennbar, dass es zur besonderen spezialpräventiven Einwirkung auf den Betroffenen noch des Fahrverbots bedürfte. Ein Fahrverbot darf nur verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe nicht erreicht werden kann.

Gegebenenfalls muss das Gericht prüfen, ob gegebenenfalls eine Erhöhung der Geldstrafe die Warnfunktion auch insoweit erledigt.

Über den Wegfall des Fahrverbotes kann das Gericht nach § 354 Abs. 1 selbst entscheiden.

OLG Köln, Beschluss vom 19.08.2005, 83 Ss 26/05 = DAR 2005, 697 = VRS 109, 343

Berufung und Fahrverbot

OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2005, 2 Ss 207/05 = VRS 309,122

Eine Berufung kann nicht alleine auf das Fahrverbot beschränkt werden. Das Amtsgericht hatte dem Angeklagten wg. unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt und ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt. Der Angeklagte hat hiergegen Berufung eingelegt und diese auf das Fahrverbot beschränkt.

Eine Beschränkung der Berufung allein auf das Fahrverbot ist unzulässig. Zwischen der Höhe der Hauptstrafe und der Nebenstrafe des Fahrverbots besteht eine Wechselwirkung. Beide Sanktionen verfolgen einen überwiegend identischen Strafzweck, der mit unterschiedlichen Mitteln erreicht werden soll. Als Nebenstrafe soll das Fahrverbot zusammen mit der Hauptstrafe diesem Zweck dienen und kommt in der Regel in Betracht, wenn der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe allein nicht erreicht werden kann und die Verhängung eines Fahrverbots deshalb erforderlich wird. Ein Berufungsurteil muss aufgehoben werden, wenn auf Grund einer unwirksamen Beschränkung der Berufungskammer sich dieser Wechselwirkung nicht bewusst war.

7.1. Zeitablauf

OLG Hamm, Beschluss vom 15.03.2005, 4 Ss 54/04 = VRS 109, 19

Das Fahrverbot nach § 44 StGB ist als Denkwort für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen, um den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitweisen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Diese Warnungs- und Besinnungsgebot kann das Fahrverbot – auch im Hinblick auf seinen Strafcharakter – nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen Zeitabstand zwischen Tat und Urteil für den Täter auswirkt. Die Verhängung, die sich nach allgemeinen Zumessungserwägungen richtet, kommt jedenfalls für sehr lange zurückliegenden Taten nicht mehr in Betracht. So ist es im vorliegenden Fall, nach dem zwischen Tat und Berufungsurteil **mehr als zwei Jahre** liegen.

7.2. Fahrverbot bei allgemeiner Straftat

LG Karlsruhe, Beschluss vom 04.07.2005, 1 Ss 60/05 = VRS 109, 171

Tätliche Übergriffe im Straßenverkehr bedürfen in der Regel einer nachdrückliche Sanktion auch in Form eines Fahrverbots. Solche Tötlichkeiten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges weisen nämlich auf eine äußerst bedenkliche Fehlentwicklung des Angeklagten hin.

7.3. Fahrzeugarten

AG Lüdinghausen, Urteil vom 14.06.05, 16 Cs 81 Js 583/05 – 67/05 = NZV 2005, 593 = BA 2006, 160

Geldtransportfahrzeuge sind eine Fahrzeugart im Sinne von § 44 StGB.

8. Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB

8.1 Entscheidung des Großen Strafsenats

BGH Beschluss vom 27.04.2005, GSSt 2/04, = SVR 2005, 272 = zfs 2005, 464 = StV 2005, 311 = StV 2005, 551 = DAR 2005, 452 = NZV 2005, 486 = Mitt.Bl. 2005, 60 = BA 2005, 311

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kommt bei „Zusammenhangtaten“ nur in Betracht, wenn durch die Tat die Verkehrssicherheit gefährdet wird. Dies kann sich aus der Vorbereitung der Tat, der Ausführung oder auch aus früherem Verhalten des Täters ergeben.

8.2. Sexualstraftat

BGH, Beschluss vom 19.09.2005, 1 StR 296/05

Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn die Anlasstat mit einer Ablenkung der Aufmerksamkeit des Fahrers verbunden war. Im vorliegenden Fall hat der Betroffene ein später sexuell belästigtes Mädchen und einen – ungesichert mitfahrenden Hund – gezwungen in das Fahrzeug einzusteigen. Während der Fahrt nahm er sexuelle Handlungen an dem Mädchen vor.

Dagegen kein **Fall der Entziehung** der Fahrerlaubnis:

Der Täter fährt zum Tatort, um einen Betrug zu begehen oder einen Raub.

Auch nicht, wenn der Täter mit List den Opfer an einen abgelegenen Ort bringt, um dort eine Sexualstraftat zu begehen. Nicht bei Begehung einer Hehlerei. Und auch nicht in so genannten Kurierfällen. Auch nicht wenn besonders präparierte Verstecke im Auto benutzt werden.

Hinweis zum Verfahren:

Der Richter hat von sich aus eigene Sachkunde, um die charakterliche Eignung zu beurteilen. Beweisanträge, die auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen zu dieser Frage zielen, gehen in der Regel ins Leere.

Sexualstraftat und § 69

BGH, Beschluss vom 21.06.05, 4 StR 28/05 = DAR 2005, 520 = NZV 2005, 589 = BA 2006, 483

Verbringt der Täter das Tatopfer unter Anwendung einer List in seinem Fahrzeug zu einem abgelegenen Ort und dort eine Sexualstraftat zu begehen, so erweist er sich allein dadurch noch nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 Abs. 1 S. 1 StGB.

BtM

BGH, Beschluss vom 19.09.2005, 1 StR 274/05

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis kommt wegen eines Verstoßes gegen das BtMG nicht in Betracht.

Sachbeschädigung

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.09.2005, 1 Ws 169/05 = NZV 2005, 590 = VRS 109, 272 = DAR 2005, 695 = BA 2006, 484

Der Angeklagte ist vom Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt worden. Ihm wurde eine Sachbeschädigung in 96 Fällen vorgeworfen. Er soll in der Zeit von 1999 bis Februar 2002 in 11 Fällen Reifen abgestellter Kraftfahrzeuge durchstochen haben, wobei er sich in 9 Fällen zu den einzelnen Tatorten mit dem PKW begeben hat. Er hat den Antrag gestellt, die mit Beschluss vom 22.09.2003 angeordnete vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben. Dies hat die Strafkammer, bei der das Berufungsverfahren anhängig ist, mit Beschluss vom 27.07.2005 abgelehnt. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Der Begriff des Zusammenhangs im § 69 StGB ist weit gefasst. Es kommt nicht darauf an, ob die Fahrt vor, während oder nach der Tat unternommen wurde. Wesentlich ist, dass das Führen des Kraftfahrzeuges dem Täter für die Vorbereitung oder Durchführung der Straftat oder anschließend für ihre Ausnutzung oder Verdeckung dienlich sein sollte. Dies gilt auch bei Einwirkung von außen auf den Verkehr.

Aus einer solchen Anlasstat kann die charakterliche Ungeeignetheit aber nur hergeleitet werden, wenn dabei konkrete Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Straßenverkehrs ersichtlich sind. Der Schutzzweck der Norm besteht darin, die Allgemeinheit vor Kraftfahrzeugführern zu schützen, die für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr darstellen. Lassen sich dagegen nur Hinweise aus der Straftat entnehmen, dass der Täter zu Aggression, Rücksichtslosigkeit oder allgemein zu Missachtung gesetzlicher Vorschriften neigt, ohne dass dies Auswirkungen auf die Fahrsicherheit hat, ist es allein Aufgabe der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Anlass besteht, Maßnahmen nach der FeV zu ergreifen. Da der Angeklagte vorwiegend Stechwerkzeuge mit kleinem Durchmesser benutzt hat, führte dies zu einem langsamen Entweichen der Luft und damit zu unkontrollierten Ausbrüchen der Fahrzeuge während einer späteren Fahrt. Dies hätte zu schwersten Unfällen führen können.

8.3. Bedeutender Schaden**8.3.1. Verfahrensdauer und bedeutender Schaden**

AG Lüdinghausen, Urteil vom 10.02.2005, 16 Cs 824 Js 441/04 – 130/04 = VRR 2005, 116

Ab einer Zeit von 18 Monaten seit Tat erscheint die Verhängung eines Fahrverbotes nicht mehr angemessen. Die Grenze für einen nicht bedeutenden Schaden im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist bei 1.300 Euro noch nicht erreicht.

8.3.2. Bedeutender Schaden

OLG Thüringen, Beschluss vom 14.02.2005, 1 Ss 19/05 = StV 2005, 336 = NZV 2005, 434 = NStZ-RR 183. Ebenso LG Berlin, Beschluss vom 17.03.2005, 516 Qs 59/05 = NZV 2005, 434 = VRS 108, 426: „In solchen Fällen liegt es eher fern, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird, ein Anlass für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis besteht daher nicht.“

Bedeutender Schaden an fremden Sachen ist bei einer Schadenhöhe von 1.300,- € anzunehmen.

Bedeutender Schaden

Der bedeutende Schaden beginnt bei einer Wertgrenze vom 1.300,00 €

LG Berlin, Beschluss vom 29.04.05, 516 Qs 85/05 = DAR 2005, 467

Die Wertgrenze für einen bedeutenden Schaden liegt bei 1.300,00 € Der Schaden an mehreren Sachen ist zusammenzuzählen.

LG Berlin, Beschluss vom 17.03.2005, 501 Qs 50/05 = VRS 109, 274

Die Grenze des bedeutenden Schadens liegt bei 1.300,00 €. Ein nicht bedeutender Schaden liegt auch dann vor (Grenze 1.300,- €), wenn ein Gutachten vorliegt, das ein Reparaturaufwand von 2.391,- € bescheinigt, sich die Parteien aber auf eine Entschädigung in der Höhe von 1.200,- € geeinigt haben.

LG Paderborn, Beschluss vom 05.09.2005, 1 Qs 118/05 = **DAR 2006, 290** = zfs 2006, 112 = VRS 109, 344

§ 142 StGB, Vorsatz, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

LG Hildesheim, Beschluss vom 13.04.2005, 1 Qs 8/05 = Mitt.Bl. 2005, 78

Zwar besteht der dringende Tatverdacht hinsichtlich des Entfernens vom Unfallort. Auch ein bedeutender Reparaturschaden ist in Höhe von 1.913,19 € entstanden bei einer Wertminderung von 200,- €. Weitere Voraussetzungen für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aber, dass der Beschuldigte Kenntnis von dem Schaden und dessen Bedeutsamkeit hatte oder zumindest haben konnte. Insoweit ist eine betragsmäßige Wertung durch den Täter erforderlich. Zwar gab es nach den Angaben von Zeugen einen erheblichen Knall, sodass der Beschuldigte vom Eintritt eines Schadens ausgehen müsste. Zweifelhaft ist aber, ob der Beschuldigte auch erkennen konnte, dass einen erheblichen Schaden entstanden ist. Der Polizeibeamte, der den Unfall

aufgenommen hat, hat den Schaden auf 300,- € geschätzt. Dass der Beschuldigte weiterreichende Erkenntnismöglichkeiten hatte, ist nicht dargelegt.

8.3.3. Bedeutender Schaden und Entschädigung für die Entziehung

Der bedeutende Schaden liegt erst an 1300,00 € vor.

Zur **Berechnung** des bedeutenden Schaden für Fälle des § 142 StGB ist die Vermögensverminderung des Geschädigten als direkte Folge des Unfalls heranzuziehen: Reparaturkosten, Abschlepp- und Bergungskosten, Umsatzsteuer sowie ein merkantiler Minderwert. Aber auch in diesen Fällen – selbst wenn ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet wird – liegen dringende Gründe im Sinne von § 111a StPO für die Annahme einer endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vor. Aus diesen Gründen ist auch, wenn ein Fahrverbot verhängt wird, ein Angeklagter **gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StrEG zu entschädigen**, soweit die Zeit der Sicherstellung des Führerscheins das angeordnete Fahrverbot von einem Monat übersteigt.

OLG Dresden, Beschluss vom 12.05.2005, 2 Ss 278/05 = SVR 2005, 439 = NZV 2006, 104 = VRS 109, 20 = StV 2005, 443 = DAR 2005, 459

Die Grenze für einen bedeutenden Schaden ist bei 1.300,- € anzunehmen. Ist die Reparatur nicht durchgeführt, bemisst sich der Schaden alleine nach dem Nettobetrag laut Kostenvoranschlag.

Ereignet sich ein Verkehrsunfall im fließenden Verkehr und ermöglicht ein Beschuldigter die erforderlichen Feststellungen innerhalb von 24 Stunden nachträglich, so begründet dies in analoger Wertung des § 142 Abs. 4 StGB eine Ausnahme von der Regel der Entziehung der Fahrerlaubnis.

LG Gera, Beschluss vom 22.09.2005, 1 Qs 359/05 = NZV 2006, 105 = DAR 2006, 107

Trunkenheit, Entzug der Fahrerlaubnis

AG Bensheim, Urteil vom 04.04.2006, 8220 Js 22570/05 5 Ds VIII = zfs 2006, 527

Der Angeklagte wurde wegen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB (eine Stunde nach dem Vorfall, 0,85 ‰ BAK zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt. Von einer Entziehung der Fahrerlaubnis wurde abgesehen.

Der Angeklagte hatte seit 15 Monaten ohne weitere Beanstandung am Straßenverkehr teilgenommen. Von daher kann nicht mehr gesagt werden, dass der Angeklagte noch ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges ist.

8.3.4. Zweifel bezüglich der Eignung

AG Waldbröl, Urteil vom 17.05.05, 4 Ds 864/04-666 Js 321/04 = SVR 2005, 315

Kann die Frage, ob der Angeklagte lange Zeit nach der Tat noch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, nicht abschließend geklärt werden, so ist im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten hiervon auszugehen. Einer vollständigen Klärung der Frage bedarf es nicht.

8.3.5. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Beschränkung des Rechtsmittels auf die Entziehung der Fahrerlaubnis

OLG Dresden, Urteil vom 08.07.2005, 2 Ss 130/05 = VRS 109, 172 = NZV 2006, 168

Das Amtsgericht hat den Angeklagten freigesprochen. Dieser hat sich nach einer Kollision mit seinem Fahrzeug und einer Straßenlaterne vom Unfallort entfernt. Das Gericht kam zu der Überzeugung, dass er in Folge Alkoholkonsums nicht in der Lage gewesen sei, ein Fahrzeug sicher zu führen, aber auf Grund einer Depression unter Medikamenteneinfluss stand und somit ohne Schuld handelte. Auf einen Entzug der Fahrerlaubnis hat es verzichtet.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft, beschränkt auf die Maßregeln nach § 69 StGB, war zulässig ebenso die Beschränkung die Revision, blieb jedoch ohne Erfolg. Das Rechtsmittel kann innerhalb des Rechtsfolgenausspruches auch allein auf die **die Entziehung der Fahrerlaubnis** gem. § 69 StGB beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist immer dann möglich, wenn sich die Entscheidung über die Maßregel unabhängig von den übrigen Strafzumessungserwägungen beurteilen lässt. Dies wird von der überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung allerdings nur angenommen, wenn die Ungeeignetheit eines Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen auf körperlichen oder geistigen Mängeln beruht. Ist seine Ungeeignetheit dagegen ein **Charaktermangel**, so stehen Straf- und Maßregelausspruch nach dieser Auffassung in solch einer engen gegenseitigen Abhängigkeit, dass sich ein Angriff gegen die Anordnung der Maßregel auch auf die Strafzumessung erstreckt.

Trunkenheit

BayObLG, Urteil vom 16.08.2004, 1 St RR 113/04 = NZV 2005, 592

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen. Die Fahrerlaubnis wurde entzogen, der Führerschein eingezogen. Eine Sperrfrist von 9 Monaten wurde angeordnet, von der Sperre wurde der LKW mit dem amtlichen Kennzeichen XX werktags in der Zeit von 07.00-17.00 Uhr ausgenommen. Hiergegen eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft wurde verworfen. Die Revision der

Staatsanwaltschaft war erfolgreich: die Berufung konnte nicht wirksam auf die Zubilligung der Ausnahme von der Sperre beschränkt werden, weil zwischen der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Bemessung der Sperrfrist einerseits und den Überlegungen zur Bewilligung einer Ausnahme eine Wechselwirkung besteht, die eine losgelöste Beurteilung allein der letzt genannten Frage nicht ermöglicht.

Auch der übrige Rechtsfolgenausspruch kann von der Anfechtung nicht ausgenommen werden, denn ein zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel kann von vorneherein nicht wirksam auf die unterbliebene Entziehung der Fahrerlaubnis beschränkt werden. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft eine Verschärfung des Maßregelausspruches erstrebt. Deshalb ist es erforderlich, dass das Landgericht im Berufungsverfahren sowohl die Strafaussetzung als auch die Verhängung der Maßregel insgesamt überprüft. Allerdings ist es unzulässig, ein konkretes Fahrzeug für eine bestimmte Tageszeit aus der Sperre auszunehmen. Daran ändert sich nichts, selbst wenn die Maßnahme sinnvoll erscheint. Nach § 69a Abs. 2 StGB kann ein Gericht von der Sperre bestimmter Art dann von Kraftfahrzeugen ausnehmen.

Richterliche Frist zu Prüfung, ob ein Ausnahmefall von § 69 Abs. 2 StGB vorliegt

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.08.2004, 1 Ss 79/04 = BA 2005, 381

Liegt auch beim Vorliegen eines Regelfalles nach § 69 Abs. 2 StGB vor, hat der Tatrichter stets zu prüfen, ob ausnahmsweise von der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden kann, weil der Angeklagte zum Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht mehr ungeeignet zum Führen eines Fahrzeuges ist. Dies kann der Fall sein, wenn es sich um einen Ersttäter handelt, seit der Tat ein erheblicher Zeitraum verstrichen ist, keine große Überschreitung des Grenzwertes von 1,1 Promille vorlag und die Fahrerlaubnis für längere Zeit vorläufig entzogen war und der Täter an einem anerkannten Nachschulungskurs teilgenommen hat.

8.3.6. Verkehrspsychologische Beratung

AG Görlitz, Urteil vom 14.12.2004, 4 Cs 150 Js 16976/04

Hat ein Angeklagter nach einer Trunkenheitsfahrt freiwillig an einer verkehrspsychologischen Intensivberatung teilgenommen, die bei ihm glaubhaft und nachvollziehbar zu einem Umdenken bezüglich seiner Beziehung zum Konsum von Alkohol und Straßenverkehr geführt hat, kann dies dazu führen, dass von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen wird.

8.3.7. Verkehrstherapie

AG Wesel, Urteil vom 07.12.04, 7 Cs 341 Js 1048/04 = SVR 2005, 351

Eine vor der Hauptverhandlung durchgeführte Verkehrstherapie kann die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen beseitigen, auch wenn der Angeklagte mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,87 Promille am Verkehr teilgenommen hat.

Entziehung der Fahrerlaubnis - Beschwer

BGH, Beschluss vom 11.10.2005, 4 StR 362/05

Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung, die fehlerhaft die in einem anderen Urteil verhängte Entziehung der Fahrerlaubnis durch ein durch Anrechnung abgegoltenes Fahrverbot ersetzt, beschwert den Angeklagten nicht.

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis kann Abstand genommen werden, wenn der Angeklagte bereits durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO als Taxifahrer einen erheblichen wirtschaftlichen Einbruch erlitten hat, seit der **Tat mehr als sechs Monate** vergangen sind, bislang noch nie strafrechtliche oder verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten war und seit fast zwanzig Jahren Inhaber einer Personenbeförderungsberechtigung ist.

AG Halle, Beschluss vom 06.07.2005, 320 Cs 816 Js 2076/05

2.3.8. Vorzeitige Aufhebung einer Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

Thüringer OLG, Beschluss vom 12.01.2005, 1 Ws 3/05 = VRS 108,361

Die durch das Gericht angeordnete Sperre kann nur aufgehoben werden, wenn erhebliche neue Tatsachen vorliegen. Reiner Zeitablauf ist nicht ausreichend, ebenso dürfen wirtschaftliche Gesichtspunkte keine Rolle spielen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur möglich, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen als Warnung einen Wandel bei dem Betroffenen bewirkt und den Eignungsmangel behoben haben.

§ 69a Absatz 7 StGB

Die vorzeitige Aufhebung einer Sperrfrist kommt nicht in Betracht, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit in ungewöhnlicher Häufung Gesetze missachtet hat und hiermit einen verfestigten Charaktermangel angenommen werden kann.

KG, Beschluss vom 27.04.2004, 1 Ar 374/04 – 5 Ws 176/04

Ein Kraftfahrer, der wegen einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr verurteilt wurde, ist nach gesicherten verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Erkenntnissen ein Gewohnheitstrinker. Dieser ist nur dann als wieder geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn er zu einem glaubhaften Entschluss zu dauerhafter, vollständiger Alkoholabstinenz gekommen ist und in der Lage ist, diesen Entschluss auch zu realisieren. Hierzu gehört die glaubhafte

wenigstens sechsmonatige Abstinenz sowie zur Stabilisierung des Abstinenzentschlusses die Bereitschaft eine psychosoziale Beratungsstelle aufzusuchen und regelmäßig an Sitzungen einer Selbsthilfegruppe teilzunehmen.

LG Flensburg, Beschluss vom 08.04.2005, II Qs 36/05 = DAR 2005, 409

Berechnung der Sperrfrist

AG Lüdinghausen, Urteil vom 13.07.2004, 9 Ds 17 Js 528/04 – 121/04 = BA 2005, 391

Bei der Berechnung der Sperrfrist kann eine Fahrerlaubnis rechtlich irrelevante Sicherstellung eines ungültigen Führerscheins, dann analog § 69 Abs. 4, Abs. 6 StGB, zu einer kürzeren Sperrfrist führen.

Berechnung der Dauer der Sperrfrist

AG Idstein, Beschluss vom 05.04.2004, 5 Ds – 5660 Js 23160/02 = NStZ-RR 2005, 89

Die Sperre gemäß § 69a Absatz 5 Satz 1 StGB beginnt erst mit der aufgrund des verwerfenden Revisionsbeschluss eingetretenen Rechtskraft. § 69a Absatz 5 Satz 2 StGB regelt nur die Anrechnung der Dauer einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis und ist auf den Fall der Anordnung einer isolierten Sperrfrist gemäß § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB nicht entsprechend anwendbar.

Zum einen spricht bereits der klare Wortlaut der eng auszulegenden Ausnahmevorschrift gegen eine solche entsprechende Anwendung. Zum anderen fehlt es am Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, weil Anhaltspunkte dafür fehlen, dass der Gesetzgeber trotz Diskussion bereits über die frühere Regelung des § 42n Absatz 5 Satz 2 StGB bei Einführung der jetzigen Regelung durch das zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26.11.1964 die Anrechnungsproblematik bei der Verhängung einer isolierten Sperrfrist übersehen hat. Schließlich erfährt der Täter bei Anordnung einer isolierten Sperrfrist nicht ohne Weiteres eine der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis vergleichbare Beeinträchtigung.

Verkürzung der Sperrfrist

Die Teilnahme an einer verkehrstherapeutischen Schulung rechtfertigt eine Verkürzung der Sperrfrist. Dabei stehen solche für verkehrstherapeutischen Schulungen verwaltungsrechtlichen Aufbaueminaren im Sinne von § 69a StGB gleich. Der Tatrichter muss die Überzeugung gewinnen, dass durch eine solche Maßnahme der bestehende Eignungsmangel beseitigt wird.

LG Münster, Beschluss vom 22.7.2005, 3 Qs 63/05 = zfs 2005, 623

Eine Sperrfristverkürzung ist auch aufgrund einer in Österreich durchgeführten Nachschulung möglich.

AG Eggenfelden, Beschl vom 10.2.2005, 2 Cs 18 Js 19645/04 = NZV 2005, 545

9. Einziehung

9.1. Einziehung von Fahrzeugen

BGH, Beschluss vom 13.07.2004, 3 StR 189/04 = NZV 2005, 328

Anders als § 69 Abs. 1 StGB bedarf es zur Einziehung eines vom Angeklagten als Tatfahrzeug benutztes Kraftfahrzeug keines besonderen „verkehrsspezifischen Zusammenhangs“. § 74 Abs. 1 StGB lässt es genügen, wenn das Kraftfahrzeug zur Tatbegehung gebraucht worden ist. Dies gilt auch in Fällen des Transports von Betäubungsmitteln.

9.2. Wirkung der Einziehung

BGH, Beschluss vom 02.06.2005. 3 StR 123/05

Wird ein rechtskräftiges Urteil, in dem eine Einziehungsanordnung ausgesprochen wurde, in ein neues Urteil einbezogen, so bedarf es keine Aufrechterhaltung des Einziehungsentscheidung. Die Einziehung ist erledigt, sobald das Eigentum an dem betreffenden Gegenständen mit der Rechtskraft des einbezogenen Urteils nach § 74e StGB auf den Staat übergeht

10. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

10.1. Beschleunigungsgebot

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.02.2005, 2 Ws 15/05 = VRS 108, 383 = StV 2005, 429 = BA 2006, 152

Die Aufhebung des Beschlusses nach § 111a StPO kommt auch in Betracht, wenn die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wg. vermeidbarer, auch sachwidriger Behandlung beruhender Verzögerung des Verfahrens unverhältnismäßig ist. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis muss verhältnismäßig sein. Dabei muss auch das Beschleunigungsgebot beachtet werden. Verfahren, in denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, sind daher mit besonderer Beschleunigung zu führen.

Ein Verstoß kann auch durch sachwidrige Behandlung des Verfahrens festgestellt werden. Vorliegend wurde der Führerschein des Betroffenen am 19.09.2003 sichergestellt, der polizeiliche Schlussbericht wurde am 13.11.03 gefertigt, dem Verteidiger am 01.12.2003 Akteneinsicht mit einer Frist zur Stellungnahme bis 15.01.2004 gewährt. Nach Ablauf dieser Frist hätte das Verfahren unverzüglich gerichtlich anhängig gemacht werden müssen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Verteidiger Ende Januar fernmündlich erklärte, eine Stellungnahme werde alsbald abgegeben. Tatsächlich ist die Stellungnahme erst am 23.03.2004 eingegangen. Erst am 28.04.2004 hat die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen verfügt. Der Zeitablauf von acht Monaten seit Sicherstellung des Führerscheins ist bedeutend zu lang, insbesondere auch, weil schon nach zwei Monaten die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen waren. Das Berufungsgericht hat aber zu Unrecht das Verfahren, nachdem die eingestellten Teile wieder in das Verfahren einbezogen wurden, an das Amtsgericht zurückgewiesen. § 28 Abs. 2 StPO ist insoweit nicht einschlägig. Eine Zurückverweisung ist nach der Neuregelung der StPO nur noch zulässig, wenn das AG zu Unrecht keine Sachentscheidung getroffen hat.

10.2. Angemessenheit

BVerfG, Beschluss vom 15.03.2005, 2 BvR 364/05 = NZV 2005, 379 = BA 2006, 151

Die Verhängung eines Fahrverbotes muss verhältnismäßig sein. Ist der Betroffene aber wegen zweier Alternativen des § 315 c Abs. 1 Nummer 2 StGB angeklagt und seit Ende 2002 wegen vier Ordnungswidrigkeiten, wovon zwei mit einem Fahrverbot sanktioniert wurden, aufgefallen, ist auch nach längerer Verfahrensdauer ein Fahrverbot noch angemessen.. Es kommt im einzelnen darauf an, wie lange war die **Dauer der vorläufigen Entziehung**, wer hat die

lange Dauer zu vertreten und wie schwer ist der Vorwurf. Von Bedeutung kann auch das bisherige Verkehrsverhalten sein. (Aus der Entscheidung ergibt sich nicht, wie lange die Fahrerlaubnis entzogen war und wie lange der Zeitraum zwischen Entziehung und Tattag war.)

Übersicht über einige Entscheidungen

Zeit seit dem Vorfall	Entscheidung
4 Monate	LG Kiel StV 2003, 325
4 ½ Monate	LG Duisburg zfs 1998, 484
5 Monate	LG Hannover NZV 1989, 83 LG Darmstadt StV 1990, 104
8 Monate	LG Düsseldorf zfs 1980, 187
10 Monate	OLG Hamm NZV 2002, 380; LG Dresden zfs 1999, 122

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

LG Berlin, Beschluss vom 09.09.2004, 514 Qs 262/04 = Mitt.BI 2005, 77

Das Amtsgericht Tiergarten hat einen Strafbefehl gegen Nötigung erlassen. Auf den hiergegen eingelegten Einspruch hat das Amtsgericht dem Angeklagten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen und einen Hinweis gem. § 265 StPO gegeben, dass auch ein gefährlicher Eingriff in dem Straßenverkehr möglich ist.

Bei keinem der Vorwürfe liegt ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 2 StGB vor. Hinsichtlich des gefährlichen Eingriffs liegt auch ein dringender Tatverdacht nicht vor. Der dringende Tatverdacht einer Nötigung und Beleidigung, der gegeben ist, rechtfertigt aber nicht ohne Weiteres die Entziehung der Fahrerlaubnis. Das genaue Ausmaß der Nötigungshandlung und einer etwa hieraus resultierenden Gefährdung des Geschädigten ist unklar. Es muss daher der abschließenden Beurteilung in der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben, ob die Anordnung der Maßregel notwendig ist.

Die Fahrerlaubnis kann auch noch **in einem späteren Verfahrensabschnitt** (also während der Berufungsverhandlung beispielsweise) entzogen werden. Bei Entziehung – längere Zeit nach Tatbegehung – muss jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders geprüft werden.

Eine erhebliche **Verzögerung des Verfahrens** ist auch bei einer Dauer von neun Monaten noch nicht durchgreifend, so dass eine Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht kommt.

LG Marburg, Beschluss vom 10.02.2005, 4 Qs 22/05 = zfs 2005, 621

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind daher auch Strafverfahren, bei denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, mit besonderer Beschleunigung durchzuführen. Es darf keine Verfahrenspausen geben, der Sachverhalt muss so schnell wie möglich geklärt werden.

StGB § 69, 316 StPO 111a

LG Leipzig, Beschluss vom 20.04.2006 7 Qs 29/06 = DAR 2006, 402

Das Amtsgericht hat dem Betroffenen die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Der Betroffene war mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,62 ‰ beim Rechtsabbiegen zu weit nach links abgekommen. Zum Zeitpunkt des Vorfalles waren die Straßenverhältnisse schlecht und es befand sich Schneematsch auf der Straße. 0,5 ‰ ist zwar eine kritische Grenze zur Prüfung der Fahruntüchtigkeit. Jedoch die Überschreitung dieser kritischen Grenze genügt alleine nicht. Es müssen weitere Anhaltspunkte für eine Fahruntüchtigkeit vorliegen. Mitentscheidend kann hierbei sein, was der Arzt bei der Blutentnahme feststellt, insbesondere aber Umstände, die auch einen nüchternen Fahrer passieren, können gegen eine Fahruntüchtigkeit sprechen.

11. Verwaltungsrecht

11.1. Verbot Rad zu fahren

VG Neustadt, Beschluss vom 16.03.2005, 3 L 372/05 NW = VA 2005, 123

Ein Radfahrer ist mehrfach betrunken Fahrrad gefahren, eine MPU wollte der Fahrradfahrer nicht ablegen. Die Verwaltungsbehörde hat daher zu Recht gem. §§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 FeV dem Verkehrsteilnehmer das Rad fahren untersagt.

11.2. FeV - Mofa

Hamburgerisches OVG, Beschluss vom 20.06.2005, 3 Bs 72/05 = VRS 109, 210

Gelegentlicher Cannabis-Konsum kann grundsätzlich, wenn einer der in Nr. 9.2.2. der Anlage 4 der FeV genannten weiteren Umstände vorliegt, wie etwa die fehlende Trennung von Konsum und Fahren, die Nichteignung begründen, ein erlaubnisfreies Kraftfahrzeug, insbesondere ein Mofa, zu führen.

11.3. Einmalige Einnahme von Cannabis

Hamburgisches OVG, Beschluss vom 23.06.2005, 3 Bs 87/05 = VRS 109, 214

Schon die einmalige Einnahme von Cannabis genügt für eine „gelegentliche Einnahme“ im Sinne vom § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV. Gelegentlich ist jede Einnahme, die hinter regelmäßiger Einnahme zurückbleibt. Die Fahrerlaubnisbehörde darf nach § 14 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einschließlich eines Drogenscreenings anordnen, wenn der Betroffene unter Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hat, selbst wenn dies der einzige Drogenkonsum war.

Cannabis und Fahrerlaubnis

Bayrischer VGH, Beschluss vom 25.01.2006, 11 CS 05.1453 = VRS 110, 469

Professor Aderjan kommt in seinem Gutachten vom 29.08.2005 zu dem Ergebnis, der Beweis dafür, dass eine Person Cannabis öfters als nur einmal konsumiert habe, werde, wenn die Blutentnahme innerhalb weniger Stunden nach dem Ende der motorisierten Teilnahme am Straßenverkehr erfolgt sei, nicht dadurch erbracht, dass darin eine Konzentration an THC-Carbonsäure von mehr als 10 ng/ml festgestellt wird.

Trennungsvermögen

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.3.2006, 10 S 2519/05 = BA 2006, 412

Das fehlende Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV ist gegeben, wenn eine THC Konzentration von mindestens 1,0 ng/ml festgestellt wird.